



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt und Stadtplaner
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 20 34 96

www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

**Stadt
Bergen auf Rügen
OT Zittvitz**

**Bebauungsplan Nr. 57
„Wohnen in Zittvitz“
mit Örtlichen Bauvorschriften**

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung

Offenlagefassung
(§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

WA: festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung sind ergänzend Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 13a BauNVO zulässig.

Nicht zulässig – und auch nicht ausnahmsweise-sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, insofern sie nicht eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung vorweisen,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch Grundflächenzahl und Anzahl der maximal zulässigen Geschosse.

I.1.3) Bauweise

In WA1 sind Einzelhäuser zulässig. Es gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Gebäudelänge nicht eine Länge von maximal 15 Metern überschreiten darf.

In WA2 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Es gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Gebäudelänge nicht eine Länge von maximal 17 Metern überschreiten darf.

I.1.4) Nebenanlagen, Garagen

Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die eine räumliche Wirkung entfalten, sind nur innerhalb der als überbaubar dargestellten Flächen (Baufenster) zulässig.

II.2) Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

II.2.1) Pflanz- und Maßnahmengebote (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

A1 Innerhalb der Fläche für das **Pflanzgebot 1** ist je Baugrundstück ein Baum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16 cm aus folgender Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestandteil aller Pflanzgebote ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

Acer campestre (Feld-Ahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Betula pendula* (Hänge-Birke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Carpinus betulus* „Fastigiata“ (Säulen-Hainbuche), *Corylus colurna* (Baum-Hasel), *Crataegus laevigata* (Eingrifflicher Weißdorn), *Crataegus laevigata* 'Paul's Scarlett' (Echter Rot-Dorn), *Fraxinus ornus* (Blumen-Esche), *Gleditsia triacanthos* „Skyline“ (Gleditschie), *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Pyrus pyraeaster* (Wild-Birne), *Robinia pseudoacacia* (Robinie in Sorten), *Sorbus x intermedia* (Schwedische Mehlbeere), *Tilia cordata* „Greenspire“ (Linde).

A2 Anpflanzung und dauerhafter Erhalt einer Hecke auf Breite entsprechend Planeinschrieb aus heimischen Laub-Gehölzarten als **Pflanzgebote (Pflgb.) 1 und 2** wie *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Betula pendula* (Birke), *Pyrus* in Arten und Sorten (Birne), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Corylus* in Arten und Sorten (Haselnuss), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus* (Hartriegel in Arten und Sorten), *Fagus sylvatica* (Buche), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Malus* (Apfel in Arten und Sorten), *Prunus* (Kirsche in Arten und Sorten), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Sorbus aria* (Schwedische Mehlbeere),

Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) und Hunds-Rose (Rosa canina). Die Höhe der **Pflanzgebote 1 und 2** beträgt mindestens 2 m. Regelmäßiger Schnitt ist zulässig. Bestandteil der Maßnahme ist eine Entwicklungspflege in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Die Hecke des **Pflanzgebots 1** darf für Grundstückszufahrten und –Zugänge je Baugrundstück auf einer Länge von in der Summe max. 6,00 m und in der Summe 7,5m unterbrochen werden.

A3 Wasserdurchlässige Beläge

Die Beläge von Hofflächen, Wegen und Stellplätzen auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. mit Drainpflaster, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrassen, gekiesten bzw. wassergebundenen Belägen). Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Die Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten. Die dauerhafte Pflege der Fläche und der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge sind sicherzustellen.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1 bis3) gem. §9 (6) BauGB und Hinweise

III.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs.3 DSchG M-V).

III.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Baumfäll- und pflegearbeiten geschützter Bäume dürfen grundsätzlich nur nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen. Sonstige Baumfäll- und pflegearbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

III.3) Löschwasser

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich.

III.4) Altlasten

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf einen Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV (StALU MV) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

III.5) Munitionsfunde

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb von Brutzeiten gem. § 39 BNatSchG (zwischen dem 01.10. und dem 28.02. jeden Jahres) durchzuführen.

Sollte die Baufeldräumung in die Brutzeit fallen, ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle der Bäume und Gehölzbestände vor der Rodung durchzuführen. Im Falle eines Artenbesatzes ist eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

IV) Örtliche Bauvorschriften

IV.1) Als Dachform sind zulässig geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30-40 Grad.

IV.2) Als Dacheindeckung sind zulässig Dachziegel in den Farbtönen Anthrazit, Schwarz, Rot und Braun. Nicht zulässig sind glänzende Dachziegel.

IV.3) Die nicht überbauten, unbefestigten Grundstücksflächen (Vorgärten, Gärten) sind als Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Die Anlagen von monotonen, flächigen Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen oder sonstigen Materialaufschüttungen ist unzulässig. Die Bepflanzung der Gärten und Vorgärten ist spätestens in der auf den Bezug folgenden Vegetationsperiode zu verwirklichen.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundlagen der Planung	7
1.1.) Allgemeines	7
1.1.1.) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	7
1.1.2.) Nutzungen im und angrenzend an das Plangebiet	7
1.1.3.) Plangrundlage	7
1.2.) Planungsziele und Umgriff	7
1.3.) Verfahren / Notwendigkeit der Planung	8
1.4.) Übergeordnete Planungen	9
1.4.1.) Raumordnung und Landesplanung	9
1.4.2.) Flächennutzungsplan	10
1.5.) Zustand des Plangebiets	11
1.5.1.) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets	11
1.5.2.) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet	11
2.) Städtebauliche Planung	13
2.1.) Städtebauliches Konzept und Nutzungskonzept	13
2.2.) Begründung zentraler Festsetzungen	14
2.3.) Flächenbilanz	15
2.4.) Erschließung	15
2.4.1.) Verkehrliche Erschließung	15
2.4.2.) Ver- und Entsorgung	15
3.) Auswirkungen	16
3.1.) Allgemeines / Methoden	16
3.2.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	16
4.) Umweltrelevante Auswirkungen	17
4.1.) Allgemeines / Methoden	17
4.2.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)	17
4.3.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
4.3.1.) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	26
4.3.2.) Maßnahmen	26
4.3.3.) Eingriffsbewertung	26
4.3.4.) Ersatzpflanzung	27
4.3.5.) Zusammenfassung	27

Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag	29
1.) Einleitung	29
1.1.) Anlass und Aufgabenstellung	29
1.2.) Rechtliche Grundlagen	29
1.3.) Methodisches Vorgehen	29
1.4.) Datengrundlagen	30
2.) Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Vorgehens im Gelände	30
3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	33
3.1.) Beschreibung des Vorhabens	33
3.2.) Relevante Projektwirkungen	34
4.) Relevanzprüfung und Prüfung der Verbotstatbestände	34
4.1.) Abschichtung der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
4.2.) Abschichtung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	37
4.2.1.) Abschichtung der Rastvogelarten	38
4.2.2.) Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte	38
5.) Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	39
5.1.) Maßnahmen zur Vermeidung	39
5.1.1.) Brutvögel	39
6.) Zusammenfassung	39
Anlage 1A – Abschichtung der Anhang IV-Arten	41
Anlage 1B – Abschichtung der europäischen Vogelarten	51
Anlage 1C – Wirkungsradien des Vorhabens	56
Anlage 2 – EU-Vogelschutzgebiet - Vorprüfung	57
Anlage 2A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2	65
Anlage 3 – FFH - Vorprüfung	67
Anlage 3A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2	74

1.) Grundlagen der Planung

1.1.) Allgemeines

1.1.1.) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Von der Planung betroffen sind die folgenden Flurstücke der Gemarkung Zittvitz Flur 1: 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 72/1, 72/2, 73/6, 73/9, mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Bergens angrenzend an das Gemeindegebiet der Gemeinde Buschvitz.

1.1.2.) Nutzungen im und angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet grenzt an folgende Nutzungen:

- Im Norden an eine Wohnbebauung (Gemeindegebiet Buschvitz)
- Im Westen an eine Wochenendhaussiedlung (Gemeindegebiet Buschvitz)
- Im Süden an ein als Wohnstandort genutztes Grundstück sowie an öffentliche Erschließungsflächen und
- im Osten an eine öffentliche Erschließung (Kreisstraße K18), an die östlich wiederum die Flächen des Ruder- und Freizeitentrums anschließen.

Das Plangebiet ist im Osten weitgehend unbebaut. Hier befinden sich einige kleinere Nebengebäude. Im Westen grenzt ein Wohngebäude an die Erschließung, während im nordwestlichen Bereich Nebengebäuden stehen und eine stillgelegte Baustelle sowie im Nordwesten ein Wochenendgebäude.

1.1.3.) Plangrundlage

Die Planzeichnung basiert auf einer Vermessung durch das Vermessungsbüros Krawutschke Meißner Schönemann aus Bergen vom Februar 2019.

1.2.) Planungsziele und Umgriff

Mit der Planung soll der nördlichste Teil der Ortslage Zittvitz im Übergang zur Nachbargemeinde städtebaulich in wesentlichen Teilen geordnet nachverdichtet werden. Es besteht der Bedarf nach baulicher Nachverdichtung und auch Schließung der westlich der Kreisstraße gelegenen Flächen. Auch wenn der westliche und östliche Planbereich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen, so werden sie auf Grund der örtlichen Gegebenheiten von zwei unterschiedlichen Bereichen aus erschlossen. Erste Überlegungen zur Entwicklung zweier Verfahren wurden im Sinne einer besseren Abstimmung auf einander fallen gelassen und beide Entwicklungen auch auf Grund der gemeinsamen Ziele zu einem Verfahren zusammengefasst. Dabei wurden die bestehende Wochenendhausnutzung auf den Flurstücken 71/1 und 71/6 nicht überplant, da diese auf Grund ihrer Nutzungsart dem nördlich und westlich anschließenden Wochenendhausgebiet zuzurechnen ist.

Mit der Planung soll die Entwicklung mit ca. 6 -7 Wohngebäuden im Plangebiet ermöglicht werden.

Ziele der Planung sind:

- Befriedung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung – wenn auch angesichts der geringen Entwicklungspotentiale in begrenztem Maße,
- Schonender Umgang mit der Ressource Boden durch Aktivierung bestehender und teilerschlossener Baulandpotentiale
- Bessere Ausnutzung bestehender Infrastruktur,

- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes (insbesondere im Westen des Plangebiets) sowie
- Fortentwicklung eines Ortsteils.

1.3.) Verfahren / Notwendigkeit der Planung

Nach den örtlichen Gegebenheiten der südlichen Bestandsbebauung sollen entlang der Erschließung ca. drei bis vier Wohnhäuser errichtet werden können und im Bereich der westlich anschließenden Randflächen eine bauliche Nacherdichtung mit ca. zwei Gebäuden ermöglicht werden.

Im Süden des Plangebiets besteht eine im Zusammenhang bebaute Ortslage. Die letzte Baugenehmigung auf der Basis einer Einschätzung nach § 34 BauGB wurde 2017 für das Flurstück 3/7 erteilt. Die planungsrechtliche Einschätzung deckt sich mit der Begründung für die Wohnflächenausweisung im Flächennutzungsplan (s.u.). Im Norden des Plangebiets schließt die Ortslage von Buschwitz mit einer Mischung aus Wohn- und freizeitorientierter Bebauung an.

Der westliche Rand des Geltungsbereichs wird bereits zu Wohnzwecken genutzt und kann im Zusammenhang mit den südlich anschließenden Bestandsbebauungen als Innenbereich bzw. als bebauungsakzessorische Fläche angesehen werden.

Die unbebaute Fläche entlang der Kreisstraße zwischen südlicher Wohn- und nördlicher Wochenendhausbebauung erscheint für eine Bebauung auf der Basis des § 34 BauGB jedoch ungeeignet, da die nördlich anschließenden Wochenendhausbebauungen nicht als innenbereichsbildend angesehen werden können und darüber hinaus die Baulücke vermutlich auch als zu groß anzusehen wäre. Auch hat die Fläche des östlich der Kreisstraße gelegenen Vereinsheims des Ruder- und Freizeitentrums eher solitären Charakter und ist von der Straße abgesetzt. Zwar ist die Fläche der Einrichtung anthropogen genutzt, ein innerörtlicher Charakter unter Einbeziehung der östlichen Straßenseite entlang der Straße, der auf das Plangebiet wirken würde, ist nicht erkennbar.

Somit ist das Plangebiet zwar allseitig von Siedlungsfläche umgeben, eine Innenbereichsqualität im Sinne des § 34 BauGB besteht jedoch eher nicht. Das Plangebiet kann als im Außenbereich nach § 35 BauGB mit Anschluss an die bebaute Ortslage liegend bezeichnet werden. Insofern ist zur Erlangung von Baurecht die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens notwendig. Das Planverfahren soll als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden.

Grundsätzlich bezieht sich der § 13b BauGB inhaltlich auf den § 13a BauGB. § 13b BauGB ermöglicht ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne bei einer Grundfläche jedoch von weniger als 10.000qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließen. Das Plangebiet unterschreitet mit seinen ca. 6.500qm für sich genommen deutlich den Grenzwert von 10.000 qm (s. §13b BauNVO).

Bebauungspläne nach § 13b BauGB werden üblicherweise in einem 1-stufigen Verfahren (einmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden) durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss am 20.02.2019 vor dem 31.12.2019 eingeleitet und ist dem §13b damit zugänglich.

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe in die Natur, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleichserfordernis entfällt somit. Unbeschadet hiervon sind Vorprüfungen des Artenschutzes sowie der Natura 2000-Gebiete durchzuführen.

1.4.) Übergeordnete Planungen

1.4.1.) Raumordnung und Landesplanung

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) wird Bergen auf Rügen als Mittelzentrum festgelegt.

Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Darüber hinaus haben die Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales eine große Bedeutung.

In der Planzeichnung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 (RREP) ist das Plangebiet durch den Schriftzug *Bergen auf Rügen* verdeckt. Die südlich und nördlich anschließenden Flächenausweisungen sowie die Nutzungen vor Ort legen –wie nahezu für die gesamte Orts-Gemeindelage- eine kontinuierliche Ausweisung als *Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum* und *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* nahe. Eine konkrete landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets dürfte jedoch wegen der geringen Größe und der angrenzenden Umgebungsnutzung als Wohn- und Erholungsbereich (Wochenendhausgebiet) ungeeignet sein.

Innerhalb der Tourismusräume stellt Bergen auf Rügen einen Schwerpunkt für den Kultur- und Städtetourismus dar (3.1.3).

Mittelzentren sollen als *Zentrale Orte* nach 3.2.1(1) RREP allgemein als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Siedlungsentwicklung, der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie als Verwaltungszentren vorrangig gesichert und ausgebaut werden. Ergänzend ist Bergen zusätzlich als *Gemeindehauptort* für die umliegenden Gemeinden ausgewiesen. Mittelzentren sollen nach 3.2.3(3) RREP als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Die *Zentralen Orte* sind Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung über den Eigenbedarf hinaus. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Die Stärkung des Mittelzentrums als Wohnstandort sowie die Auffüllung bestehender Baulücken im Anschluss an bestehende Siedlungsstruktur entspricht den Plansätzen 4.1(3 und 6) RREP.

Mit der Entwicklung von Wohnbauflächen entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.



Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte des RREP 2010, mit ungefährender Lage des Plangebiets (gelbes Oval); unmaßstäblich

1.4.2.) Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet eine Wohnbaufläche aus. In der Begründung zum FNP heißt es hierzu, dass die Ortslagen, die aus Sicht der Stadt und der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein ausreichendes städtebauliches Gewicht besitzen, um als Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB zu gelten, als Wohnbauflächen dargestellt werden.

Südwestlich angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich ist ein Bodendenkmal bekannt, das gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde. Die blaue Farbkennzeichnung weist ein Denkmal aus, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. In wie weit das Bodendenkmal tatsächlich im Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt wird im Rahmen des Verfahrens geklärt werden.

Als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes ist der Küsten- und Gewässerschutzstreifen am Kleinen Jasmunder Bodden nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernommen worden. Dargestellt sind neben Küsten- und Gewässerschutzstreifen weitere verschiedene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die teilweise das Plangebiet umfassen, aber teilweise auch Bereiche kennzeichnen, die außerhalb des Plangebiets liegen. Im Südwesten wird das Plangebiet durch Waldflächen begrenzt.

Für die gesamte Wohnbauflächenausweisung in Zittvitz und mithin für das Plangebiet ist eine Kennzeichnung der Bauflächen dargestellt, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. Östlich des Plangebiets ist ein Hauptwanderweg dargestellt.

Mit der Wohnbauflächenausweisung ist der Bebauungsplan nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

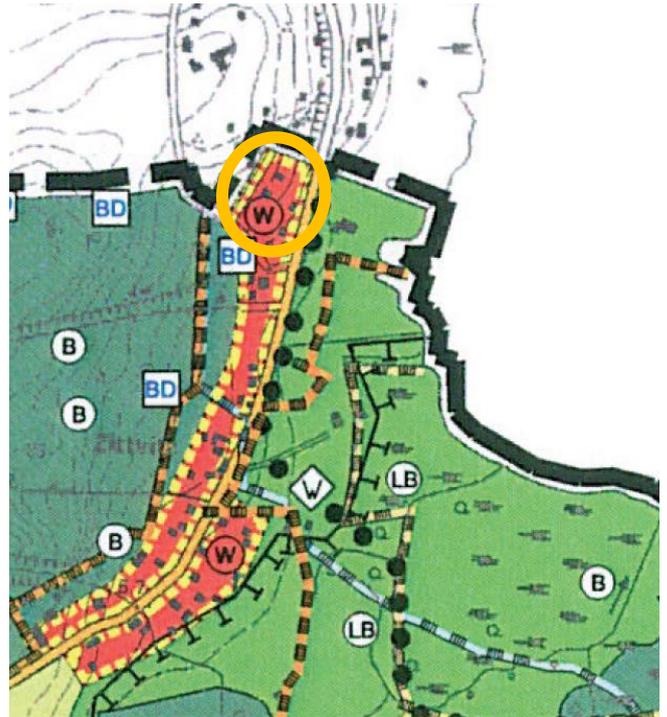


Abbildung 3: Flächennutzungsplan mit ungefährender Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

1.5.) Zustand des Plangebiets



Abbildung 4: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

1.5.1.) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Das östliche Plangebiet ist eine Grünfläche. Hier befinden sich zwei Nebenanlagen, eine ist im Zustand einer Ruine und eine ist noch in Nutzung durch den südlich angrenzenden Nachbarn. Im südlichen Bereich sind Gehölzstrukturen vorhanden und ansonsten macht die Grünfläche einen gepflegten Eindruck.

Der westliche Plangebietsrand ist mit einem Doppelhaus bebaut und wird als Wohnstandort genutzt. Auf den nach Norden anschließenden rückwärtigen Flächen befinden sich Nebenanlagen sowie eine stillgelegte Baustelle.

Nördlich und westlich an das Plangebiet anschließend liegt eine Wochenendsiedlung, im Wesentlichen auf der Gemarkung der Gemeinde Buschvitz, Zwei Parzellen der Anlage liegen jedoch auf Zittvitzer Gemarkung.

Östlich des Plangebietes begrenzt die Kreisstraße K18 *Am Bodden* das Plangebiet, von der aus das östliche Plangebiet erschlossen wird. Östlich der Straße befinden sich Grünflächen, der Ruderverein, Gehölzflächen und der kleine Jasmunder Bodden. Südlich des Plangebietes schließen Wohnbebauung, Buswendeschleife und eine „Waldnase“ an.

1.5.2.) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet

Internationale Schutzgebiete:

Östlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 50m, beginnen die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebiet *Am Bodden*. Das Schutzgebiet hat die Nummer DE 1446-401 und

trägt die Bezeichnung *Binnenbodden von Rügen*. Es hat eine Gesamtfläche von 20.700ha.

Es wird teilweise überlagert von dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Nummer *DE 1547-303* und der Bezeichnung *Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide*. Dieses befindet sich in einer Entfernung von ca. 100m östlich des Plangebietes.

Nationale Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) *Ostrügen* mit der Nummer L 81.

Nördlich, in ca. 870m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Naturschutzgebiet *Pulitz* mit Nummer 4 und einer Gesamtfläche von 250ha.

Südlich, in einer Entfernung von ca.180m befindet sich das Flächennaturdenkmal *Boddenrand-Flachmoor Zittvitz*.

Küstengewässerschutz:

Das Plangebiet liegt innerhalb des 150m breiten Küstenschutzstreifens.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich verschiedene gesetzlich Geschützte Biotope:

Das Gehölzbiotop Nr. RUE03084 *Feldgehölz; Eiche; Esche; Ahorn/ Naturnahe Feldgehölze* mit einer Gesamtfläche von 1.5302ha grenzt unmittelbar südwestlich an das Plangebiet.

180 m westlich des Plangebietes befindet sich das Gehölzbiotop Nummer RUE03069 *Baumgruppe / Naturnahe Feldgehölze* und einer Gesamtfläche von 0.1273ha.

Östlich des Plangebietes in einer Entfernung von 80 m befindet sich das Gehölzbiotop mit der Nummer RUE03098 und der Bezeichnung *Baumgruppe; Weide; Erle/ Naturnahe Feldgehölze* mit einer Gesamtfläche von 0.2747ha.

120 m östlich des Plangebietes befindet weiter das Gehölzbiotop RUE03097 *Baumgruppe; Erle/ Naturnahe Feldgehölze* mit einer Gesamtfläche von 0.2680ha.

Das Küstenbiotop mit der Nummer RUE07760 *Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen* und einer Gesamtfläche von 2474.8758 ha befindet sich 100 m östlich des Plangebietes.



Abbildung 5: GGB (blau schraffiert) VSG (braun) Auszug aus dem Umweltkartenportal

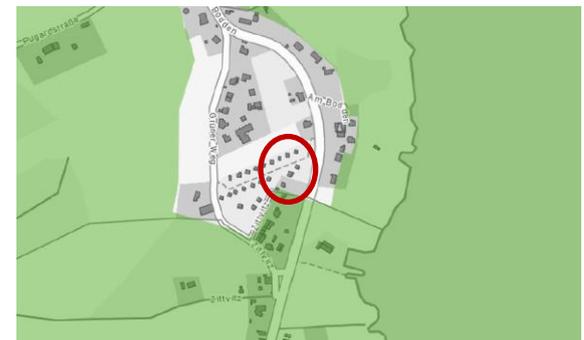


Abbildung 6: LSG (grün) Naturschutzgebiet (rot) Flächennaturdenkmal (lila), überlagernde Darstellung, Auszug aus dem Umweltkartenportal



Abbildung 7: Küstenschutzstreifen, Auszug aus dem Umweltkartenportal



Abbildung 8: Gehölzbiotope (grün), Feuchtbiotope (braun) Küstenbiotope (gelb), Auszug aus dem Umweltkartenportal

Das Feuchtbiotop RUE03089 Feuchtgebüsch zwischen Zittvitz und Buschvitz / Naturnahe Sümpfe mit einer Gesamtfläche von 0.3453ha. befindet sich 80 m südlich des Plangebietes.

Wald

Südwestlich des Plangebiets besteht nahezu deckungsgleich mit der Flächenausweisung des Gehölzbiotops Nr. RUE03084 Feldgehölz; Eiche; Esche; Ahorn/ Naturnahe Feldgehölze eine Waldfläche nach § 2 LWaldG M-V.

2.) Städtebauliche Planung



Abbildung 9: städtebaulicher Entwurf

2.1.) Städtebauliches Konzept und Nutzungskonzept

Städtebaulich wird die südlich gelegene Bestandsbebauung auf der westlichen Seite der Kreisstraße zunächst einreihig fortgeführt. Die Nachverdichtung der bestehenden westlichen Bebauung ist separat erschlossen und bildet daher keine typische Bebauung in zweiter Reihe zur Bebauung an der Kreisstraße, die üblicherweise über die erste Reihe erschlossen würde. Vielmehr bildet der westliche Rand seinerseits eine Hinterhausbebauung aus.

Ein städtebauliches Merkmal insbesondere der Bebauung entlang der Kreisstraße ist die von der Straße zurückgesetzte Bebauung und die damit verbundene Möglichkeit, einen Grünstreifen zwischen Grundstücken und Straße anzulegen, wie dies auch bei der südlich bestehenden Bebauung der Fall ist. Zusätzlich können die Grundstücke mit einer Hecke oder einem Zaun abgegrenzt und weitere Gehölze gepflanzt werden. In der Summe entsteht dadurch ein zusammenhängender gärtnerisch genutzter Vorbereich, der den ausgeprägten Landschaftsbezug des Ortes heraus- und den Anschluss an die jeweiligen Grünzonen im Norden und Süden herstellen wird.

2.2.) Begründung zentraler Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Nutzungskonzept sieht in Anlehnung an die im Süden bestehende durch Wohnbebauung geprägte Ortslage eine Bebauung mit Einzelhausbebauung vor. Es wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Allein mit der Durchführung eines Verfahrens nach § 13b BauGB steht als Art Nutzung der Nutzungskanon des § 4 (2) BauNVO zur Verfügung, denn die unter Ausnahmeverbehalt stehenden Nutzungen des Absatzes 3 des § 4 BauNVO finden wegen der wenig wohnspezifischen Ausrichtung keine Verwendung. Dies ist im vorliegenden Fall planerisch auch so gewünscht, da die unter Ausnahmeverbehalt stehenden Nutzungen des § 4 BauNVO am Ort mit ihren Auswirkungen als störend für die Hauptnutzung gehalten werden.

Mit der Ausweisung von Wohnbauland entspricht die Stadt Bergen auf Rügen sowohl der einheimischen Wohnraumversorgung wie auch der Verpflichtung als Mittelzentrum, die über den Eigenbedarf hinausgehenden Wohnbedarfe abzudecken.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,25 festgesetzt. Dabei werden die für das allgemeine Wohngebiet zulässigen 0,4 wegen der ländlichen Situation nicht voll ausgeschöpft. Mit der geringeren GRZ entspricht die Planung der baulichen Dichte der umgebenden Bebauung und reduziert die zulässige Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß.

Die Höhe der Gebäude ist grundsätzlich eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss möglich. Zusätzlich zur maximalen Vollgeschosszahl wird die maximale Firsthöhe in Bezug auf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss angegeben. Diese doppelte Festsetzung der Höhe erscheint notwendig, da das Gelände insbesondere im Norden und Westen ansteigt und so vermieden werden soll, dass in der Wirksamkeit zweigeschossige Bebauungen entstehen können.

Im Norden des Plangebiets, ist der Anstieg des Geländes von der Kreisstraße besonders stark. Um gegenüber der Erschließung keine zweigeschossige Bebauung zu entwickeln und größere Erdbewegungen zu vermeiden, soll hier die Zufahrtsmöglichkeit auf den flacheren Teil des Grundstücks beschränkt werden.

Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise

Entlang der Kreisstraße wird eine Einzelhausbebauung angestrebt. Es sollen die Regeln der offenen Bauweise gelten mit der Abweichung, dass eine Gebäudelänge von max. 15m nicht überschritten werden darf.

Im westlichen Bereich wird eine abweichende Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 17m festgesetzt. Damit fügt sich die Planung in die bestehende Umgebungsbebauung ein. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch ein Baufenster festgesetzt. Eine alternative Ausweisung von Einzelbaufenstern wird angesichts der großen Geländeunterschiede und der damit verbundenen ohnehin anspruchsvollen Bebauung als zu einengend angesehen.

Nebenanlagen sind ebenfalls wie Garagen und Stellplätze innerhalb der als überbaubar dargestellten Flächen (Baufenster) zu errichten.

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Entlang der östlichen und westlichen Begrenzung des Plangebietes sind eine 1,5 m bzw. 2,00 m breite Zonen für die Anpflanzung von Sträuchern / Hecken festgesetzt (Pflanzgebote 1 und 2). Damit wird der angrenzende öffentliche Straßenraum von der privaten Wohnbaufläche ortsüblich abgegrenzt. Zwecks Erreichbarkeit wird von dem Pflanzgebot 1 grundstücksweise eine Ausnahme zugelassen, die es ermöglicht mit PKW wie auch fußläufig auf die Grundstücksflächen zu gelangen.

Örtliche Bauvorschriften

Die Regelungen zu Dachformen und den zu Dachmaterialien orientieren sich an der umgebenden Bebauung und dienen der Integration der Neubebauung in den Bestand. Für die Regelungen zur Begrünung der Gartenflächen gilt dasselbe, gleichzeitig dienen sie auch einem besseren Niederschlagswasserablauf und dem örtlichen Mikroklima.

2.3.) Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	zulässige Grundfläche	zulässige Versiegelung*	Bestehende Versiegelung	zusätzliche Versiegelung
Allgemeines Wohngebiete	4.787 qm	1.197 qm	1.795 qm	539 qm	1.256 qm
Verkehrsfläche*	781 qm		781 qm	781 qm	--
Gesamtgebiet	5.568 qm		2.576 qm		1.256 qm

*entsprechend § 19 (4) BauNVO

2.4.) Erschließung

2.4.1.) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird von der bestehenden Verkehrsfläche *Am Bodden* (K18) sowie im Süden über die *Zittvitz* genannte Zuwegung erschlossen.

2.4.2.) Ver- und Entsorgung

Die innere medientechnische Erschließung des Plangebiets ist grundstückswise neu aufzubauen.

Trinkwasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung der geplanten Wohnbebauung kann über die örtlichen Anlagen des ZWAR abgesichert werden. Nutzbare Anlagen sind im anliegenden öffentlichen Verkehrsbereich *Am Bodden* vorhanden. Die Anlagen müssen basierend auf einer Fachplanung den örtlichen und technischen Erfordernissen sowie den technischen und rechtlichen relevanten Vorschriften angepasst, erweitert oder verlegt werden.

Abwasserentsorgung: Für den Ortsteil Zittvitz kann der ZWAR auf Antrag durch die Wasserbehörde von der Entsorgungspflicht teilweise befreit werden (§ 40 Abs. 3, Ziffer 7 LWaG). In solchen Fällen wird die Abwasserentsorgungspflicht demjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, in der Regel dem Grundstückseigentümer. Diese Bereiche sind, soweit sie als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt sind, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit dem Planzeichen 15.1 der Planzeichenverordnung 1990 als solche Bauflächen gekennzeichnet, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. Es dürfen nur vollbiologische Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung errichtet werden.

Das Niederschlagswasser ist, soweit möglich, grundstückswise zu verbrauchen oder zu versickern.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Der Löschwasserbezug nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in Höhe von 48m³/h über 2h ist möglich. Die Löschwasserversorgung erfolgt über Unterflurhydranten (DIN 3221 T 1) oder Überflurhydranten (DIN 3222 T. 1).

Elektroversorgung / Telekommunikation: Das Plangebiet ist elektrotechnisch erschlossen. Für eine telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben ge-

nannten Bebauungsplan eine Erweiterung des bestehenden Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Gasversorgung: Im Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Müllentsorgung: Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Sperrmülls gemäß Satzung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Grundlage für die Abfallentsorgung bilden die aktuelle Fassung der Abfallsatzung (Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen) sowie andere Abfallentsorgungsbedingungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften).

3.) Auswirkungen

3.1.) Allgemeines / Methoden

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand von Zittvitz, einem Ortsteil der Stadt Bergen auf Rügen. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a/b BauGB gelten dabei Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demzufolge entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume. Gemäß §18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die Baumschutzsatzung der Stadt Bergen in der jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Methoden: Die Darstellung umweltrelevanter Aspekte konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft/ Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Landschaft/ Landschaftsbild), die Schutzgüter Mensch/ menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter/ Kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen.

3.2.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind folgende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- die Bevölkerungsentwicklung und die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Entwicklung eines Wohngebiets trägt zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien sowie zur Eigentumbildung bei.
- die Belange des Landschaftsbildes: Angesichts der Lage in einem hochwertigen Landschaftsraum ist den Belangen des Naturschutzes eine hohe Bedeutung beizumessen

- Erhaltung und Schutz von Natura 2000-Gebieten.

Des Weiteren sind die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander abzuwägen.

4.) Umweltrelevante Auswirkungen

4.1.) Allgemeines / Methoden

Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Wohnnutzung) handelt, ist ein beschleunigtes Verfahren ohne umfassende Umweltprüfung anzuwenden. Im Folgenden soll daher überschlägig geprüft werden, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB bzw. § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Den Bewertungen der Umweltauswirkungen geht eine Bestandsaufnahme voraus. Als Datengrundlage dienen in erster Linie das Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie die Ergebnisse einer Begehung vom 22.01.2020.

4.2.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Schutzgut	Bestand
Boden	<p>Die Gegend im Bereich des Plangebietes ist geprägt durch die Grundmoränen des Weichselglazials. Das Plangebiet liegt in einem Bereich stauwasserbeeinflusster (Tiefen-)Lehme, Parabraunerden, Fahlerden oder Pseudogleye. Die Oberschicht setzt sich aus den Hochflächensanden des Weichselglazials zusammen. Das glazialgeprägte Bodengefüge ist typisch für die Region und weist keine Besonderheiten auf.</p> <p>Wertvolle Bodenbildungen und gesetzlich geschützte Geotope sind innerhalb des Geltungsbereiches beziehungsweise dessen Wirkbereich nicht bekannt, ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.</p> <p>In Anbetracht der lokalen Bodenzusammensetzung und des leicht nach Südosten um etwa 5 m (10 bis 5 m üNN) abfallenden Gelände sind keine Probleme in Hinblick auf Erosion oder Staunässe zu erwarten. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird als <i>gering</i> eingestuft.</p>
Fläche	<p>Das Plangebiet und insbesondere das westliche und nördliche Umfeld sind durch bauliche Nutzung vorgeprägt. Die Biotoptypen- und Nutzungsabfrage des Kartenportals Umwelt M-V deklariert das Plangebiet als S47 „Kleingartenanlage, Ferienhäuser“. Die Begehung bestätigte diese Einstufung. Das Plangebiet und die Ortslage Zittvitz, sowie das nördlich angrenzende Buschvitz weisen sich klar als Siedlungsgebiete mit typischen Nutzungen aus.</p>
Wasser	<p>Etwa 100 m östlich des Plangebietes liegt der Kleine Jasmunder Bodden (WRRL-Wasserkörper 14). Etwa 20 m östlich des Plangebietes, auf der östlichen Seite der Kreisstraße „Am Bodden“, liegt ein Wasserablauf in den Bodden.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand ist kleiner als 5 m, die Mächtigkeit bindiger Deckschichten liegt bei unter 5 m. Damit gilt der Grundwasserleiter als unbedeckt, die Geschütztheit wird als <i>gering</i> eingestuft. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Plangebiet bei 260,6 mm/a und die Grundwasserhöhengleiche liegt bei etwa 2 m, das Gelände fällt nach Südosten hin ab.</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Da das Plangebiet jedoch fast vollständig innerhalb des Küstengewässerschutzstreifens von 150m (nach §29 NatSchAG M-V) liegt, wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes als <i>hoch</i> eingestuft.</p> <p>Etwa 100 m südlich des Plangebietes liegen zwei namenlose Gräben. Sie entwässern in den Bodden und sind nicht WRRL-berichtspflichtig. Anfallendes Niederschlagswasser wird in den Bodden entwässert.</p>
WRRL	<p>Der <u>ökologische Zustand</u> des Jasmunder Boddens wird als <i>unklar</i> eingestuft, da sich die Angiospermen als biologische Qualitätskomponenten nicht zuordnen lassen. Dahinge-</p>

	<p>gen werden in diesem Zusammenhang der Zustand des Phytoplanktons und des Makrozoobenthos als <i>schlecht</i> eingestuft. Der morphologische Zustand des Gewässers wird mit <i>mäßig</i> bewertet.</p> <p>Der <u>chemische Zustand</u> wird aufgrund der Schadstoff- und Nitratbelastung mit <i>schlecht</i> angegeben, wobei bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen die Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Die Quellen dieser Belastungen stammen in der Flussgebietseinheit Warnow/ Peene zu etwa 52 % aus diffusen Quellen, zu 42% aus der Abflussregeneration und etwa 6 % sind Punktquellen.</p>
Klima/Luft	<p>Durch die lockere umliegende Bebauung wird ein barriereloser Luftaustausch mit der Umgebung ermöglicht. Es handelt sich um einen gut durchlüfteten, klimatisch unbelasteten Bereich. Es befinden sich keine Schadstoff- oder Geruchsemittenten in der Umgebung. Die Lage auf der Insel Rügen und die direkte Nähe zum Bodden sind in klimatischer und lufthygienischer Hinsicht als sehr positiv zu betrachten.</p> <p>Die Empfindlichkeit des Schutzgutes wird aufgrund der Lage als <i>sehr hoch</i> betrachtet.</p>
Folgen des Klimawandels	<p>Der Bestand ist nicht in besonderem Maße anfällig für die Folgen des Klimawandels. Durch die erhöhte Lage ist das Plangebiet nicht durch einen möglichen Anstieg des Meeresspiegels gefährdet. Es ist aufgrund der lockeren Bebauung und der guten Durchlüftung nicht anfällig gegenüber Hitzestauungen und erhöhten Strahlungsbelastungen.</p>
Wärme/Strahlung	<p>Das gut durchlüftete Plangebiet in direkter Nähe zum Kleinen Jasmunder Bodden neigt allgemein nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.</p>
Pflanzen/ Tiere Biologische Vielfalt	<p>Der Großteil des Plangebietes, etwa zwei Drittel, werden bereits baulich genutzt. Die bestehende bauliche Nutzung setzt sich aus vier Wohnhäusern mit Gärten (eines davon als Baustelle) und einer Ruine (nur Mauerreste, kein Dach) zusammen. An der Ruine wächst ein etwa 20 m² großes Brombeergebüsch (<i>Rubus sect. rubus</i>).</p>  <p>The photograph shows a paved asphalt road on the left, a brick-paved sidewalk, and a grassy area on the right. In the background, there are several houses and trees. A blue car is partially visible on the right side of the road. The date '22.01.2020' is printed in orange in the bottom right corner of the image.</p>
	<p>Abbildung 6: Ansicht von Nordosten auf die unbebaute Fläche. In der Mitte die Ruine.</p>



Abbildung 7: Ansicht von Südosten. Das Plangebiet endet im Norden an der Koniferenreihe.

Der Rest des Plangebietes ist entweder Verkehrsbegleitgrün oder artenarmes Grünland. Größere Gehölze im Plangebiet sind ausschließlich Obstgehölze oder Koniferen ohne besonderen naturschutzfachlichen oder ökologischen Wert. Auch das Plangebiet selbst weist keinerlei wertgebende Strukturen auf.

Innerhalb eines 200 m Wirkungsbereichs (vgl. HzE 2018, Anlage 5) um das Plangebiet gibt es mehrere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

RUE03117: Feuchtgebüsch in Buschwitz am Kleinen Jasmunder Bodden. Etwa 170 m nordöstlich des Plangebietes, ca. 5,81 ha.

RUE03101: Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht. Etwa 70 m östlich des Plangebietes, ca. 0,66 ha.

RUE03098: Baumgruppe; Weide; Erle. Etwa 80 m östlich des Plangebietes, 0,27 ha.

RUE03097: Baumgruppe; Erle. Etwa 120 m östlich des Plangebietes, ca. 0,27 ha.

RUE07760: Offenwasser Bodden. Etwa 100 m östlich des Plangebietes, ca. 2474,88 ha.

RUE03083: Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht. Etwa 150 m östlich des Plangebietes, ca. 5,17 ha.

RUE03084: Feldgehölz; Eiche; Esche; Ahorn. Südwestlich an das Plangebiet angrenzend, ca. 1,5302 ha. Die Einstufung als gesetzlich geschütztes Feldgehölz ist nicht zutreffend. Das Biotop ist nicht von mindestens drei Seiten von Ackerflächen umschlossen. Laut „Anleitung für die Kartierung bin Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG 2013) ist die Fläche als Siedlungsgehölz anzusprechen. Überlagernd ist sie als Wald nach §2 LWaldG M-V ausgewiesen.

RUE03069: Baumgruppe. Etwa 180 m südwestlich des Plangebietes, ca. 0,13 ha.

Säugetiere: Im MTB/16 konnte der Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen werden, dabei handelt es sich um eine lt. Rote Liste Deutschland vom Aussterben bedrohte Art, welche auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. In Mecklenburg-Vorpommern erholt sich der Bestand.

	<p>Der Bodden und seine Uferbereiche sind geeignete Fischotterhabitate. Im Plangebiet kann ein Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Auch für andere wildlebende Säugetiere ist das Plangebiet eher ungeeignet. Ausgenommen davon sind verschiedene Kleinsäuger wie Nagetiere (<i>Rodentia</i>) oder Insektenfresser (<i>Eulipotyphla</i>).</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Ein Habitatpotenzial (Höhlen, Spalten) für Fledermäuse konnte am Baumbestand nicht festgestellt werden (siehe Abbildungen 8 und 9). Eine gewisse Habitateignung der bestehenden Gebäude im Plangebiet, beispielsweise als Zwischenquartier, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein einer größeren eigenständigen Population im Gebäudebestand wird dahingegen aufgrund der ständigen Nutzung der Gebäude und der mit der Nutzung verbundenen vergrämenden Wirkung auf die Tiere nicht vermutet.</p> <p>Laut den Verbreitungskarten des <i>Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Forschung</i> gibt es im MTBQ des Plangebietes Vorkommen von Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).</p> <p><u>Vögel:</u> Die verschiedenen Gehölzstrukturen im direkten Umfeld des Plangebietes bieten Gehölzbrütern potenziellen Lebensraum. Eine vereinzelte Habitatfunktion der Gebäude kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für Wiesenbrüter ist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen eher ungeeignet, da die Flächen klein und stark gestört sind. Arten der Wasserlebensräume werden ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin wurden lt. Kartenportal Umwelt M-V für den Zeitraum 2008 bis 2016 nachgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu drei Kranichbrutpaare im Messtischblattquadranten (MTBQ) nachgewiesen. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind für die Art • bis zu zwei Rotmilanbrutpaare im Messtischblattquadranten (MTBQ) nachgewiesen. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind für die Art ungeeignet. • bis zu zwei Seeadlerbrutpaare im Messtischblattquadranten (MTBQ) nachgewiesen. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind für die Art ungeeignet. • bis zu zwei Weißstorchbrutpaare im Messtischblattquadranten (MTBQ) nachgewiesen. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind für die Art ungeeignet. <p>Keine der oben genannten im MTBQ nachgewiesenen Arten findet im Plangebiet geeigneten Lebensraum.</p> <p>Im Osten an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Rastgebiet der Stufe 3 (stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete der Klasse B), was der direkten Nähe zum Bodden geschuldet ist. Dem Rastgebiet wird eine hohe bis sehr hohe Funktion beigemessen.</p> <p><u>Reptilien:</u> Im Plangebiet sind keine lockerbodigen Fortpflanzungshabitate, besonders dichte Gehölzstrukturen als Versteckmöglichkeit oder exponierte Sonnenstandorte vorhanden. Die regelmäßige Nutzung als Garten/ Grünland ist zudem als vergrämend zu bewerten. Auch wenn es Nachweise der Zauneidesche im MTB/16 gab, werden daher keine Reptilienvorkommen im Plangebiet vermutet.</p> <p><u>Amphibien:</u> Im MTB/16 gab es im Jahr 1996 Funde von Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>). Geeignete Laichhabitate konnten im Umfeld des Plangebietes nicht gefunden werden, auch eine durch das Plangebiet verlaufende Wanderroute ist aufgrund der umschließenden Siedlungsstrukturen (Gebäude, Straße) nicht zu erwarten.</p>
Landschaft	<p>Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums des Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu si-</p>

	<p>chern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraums <i>Kleiner Jasmunder Bodden</i> (Nr. II 7–7), welcher in seiner Schutzwürdigkeit gem. „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale“ im Auftrag des Umweltministeriums M-V (Stand März 1994) mit <i>sehr hoch</i> bewertet wurde. Prägende Elemente der Landschaft sind das Relief, der Waldreichtum, die Naturnähe sowie die Nähe zum Bodden. Die Kombination dieser Elemente macht die Landschaft besonders divers, schön und einzigartig und ist eine der Grundlagen des Tourismus auf der Insel Rügen.</p> <p>Aufgrund des besonderen Wertes der Landschaft wird ihr eine sehr hohe Empfindlichkeit beigemessen.</p> <p>Die Landschaft um das Plangebiet ist in erster Linie durch die umschließenden Siedlungsstrukturen geprägt. Nach Osten hat man jedoch einen fast ungestörten Blick auf den Kleinen Jasmunder Bodden. Lediglich das Vereinshaus des Rudervereins von Zittvitz steht als bauliche Anlage im Blickfeld. Das Plangebiet ist wiederum aus Richtung Osten von der Kreisstraße K18 „Am Bodden“ und dem dahinter liegenden Kleinen Jasmunder Bodden sehr gut ersichtlich.</p>
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	<p>Das Plangebiet liegt in Zittvitz, einem Ortsteil des Mittelzentrums Bergen auf Rügen. Ein direkter städtebaulicher Zusammenhang zur Stadt ist nicht gegeben, da Zittvitz etwa 2 km nordöstlich von Bergen liegt. Aus diesem Grund ist Zittvitz in erster Linie ländlich geprägt und dient dem Wohnen und dem Beherbergungsgewerbe. Die Lage auf der Insel Rügen und die Nähe zum Bodden tragen zu einer hohen Lufthygiene bei, die Naturnähe steigert den Gesundheits- und Erholungswert.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer für den Menschen und die menschliche Gesundheit klimatisch sehr günstigen Umgebung. Es besteht im Plangebiet kein Hitzestress für Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete).</p>
Störfall	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken.
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen

Erfassung Einzelbaumbestand

Der Bestand an Einzelbäumen, welcher unter dem Schutz von § 18 NatSchAG M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Stadt Bergen auf Rügen (2001) steht, stellt sich im Plangebiet wie folgt dar:

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Kronen-Ø in cm	StU in cm	Bemerkungen	Schutzstatus	gepl. Umgang
01	Prunus spec.	Steinobst	9	188	Starke Schäden, Astabbrüche, Fäulnis, Verkehrsgefahr		X
02	Prunus spec.	Steinobst	5	50	Zwiesel, Stockausschlag		
03	Picea abies	Gem. Fichte	8	127		§, 18	
04	Picea abies	Gem. Fichte	6	132		§, 18	
05	Picea abies	Gem. Fichte	6	97		§	X

06	Prunus spec.	Steinobst	6	100*			
07	Prunus spec.	Steinobst	5	80*			
08	Prunus spec.	Steinobst	5	70*	Zwiesel		
09	Prunus spec.	Steinobst	6	70*			
10	Prunus spec.	Steinobst	5	70*			
11	Prunus spec.	Steinobst	5	70*			
12	Konifere	Nadelgehölz	7	60*			

Kartiert am: 22.01.2019, Kartierer: M. Beckmann

§ - geschützt nach Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bergen auf Rügen vom 29.06.2001,

18 - geschützt nach § 18 NatSchAG M-V, X – Fällung

* Stammumfang aufgrund Nichterreichbarkeit geschätzt

■ kompensationspflichtige Fällung im Sinne der Baumschutzsatzung

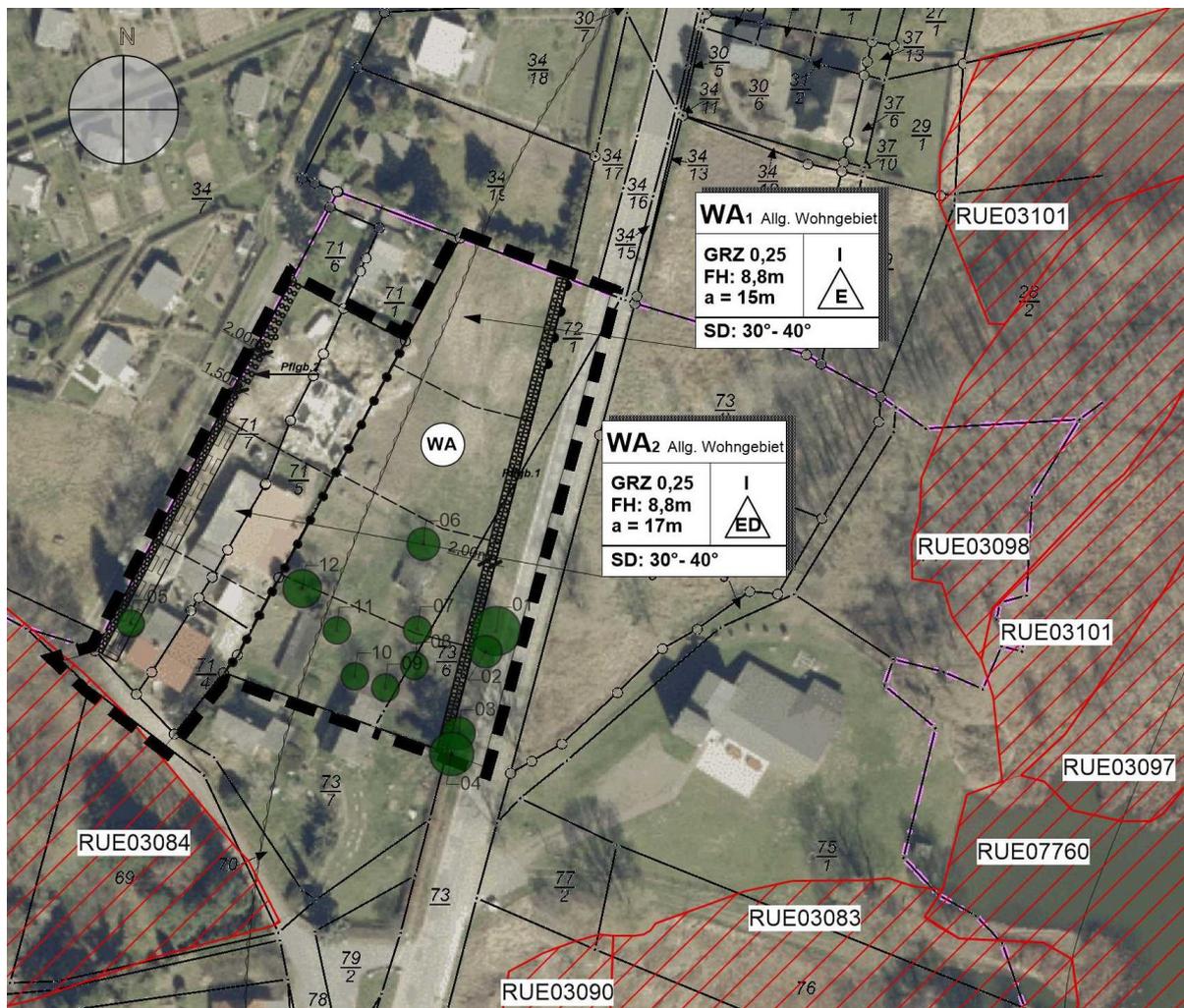


Abbildung 8: Baumstandorte und gesetzlich geschützt Biotope.

4.3.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung sind überschlägig folgende mögliche umweltrelevante Auswirkungen zu berücksichtigen:

- *Anlagebedingt* kann es zu einer zusätzlichen Versiegelung von insgesamt bis zu 1.256m²

kommen. Die Planung sieht die Entwicklung von bis zu sieben Baugrundstücken vor, vier davon sind bereits bebaut (die Ruine nicht mit eingeschlossen). Die geplante Bebauung orientiert sich dabei am Bestand (Einzelhäuser und Doppelhaushälften, Firsthöhe maximal 8,8 m), sodass sie sich optisch in die Bestandssituation einfügt. Im Zuge der baulichen Nachverdichtung geht eine private Grünfläche verloren. Es ist jedoch vorgesehen, die geplante Bebauung und die Kreisstraße mittels eines Grünstreifens in Form einer Hecke optisch zu trennen bzw. das Plangebiet ökologisch aufzuwerten. Dieser Grünstreifen setzt sich im Ortsbild von der südlich angrenzenden Bebauung fort. Anlagebedingt kommt es somit zu zusätzlicher Bebauung, aber auch Begrünung (siehe Maßnahmen A1 und A2).

- *Betriebsbedingt* bleiben die bestehenden Störwirkungen der Wohnnutzung erhalten. Durch die lediglich äußerst geringe zusätzliche Wohnbebauung ist keine erhebliche Zunahme von Störungen, auch in Form von Verkehr, zu erwarten, zumal die Planung von bestehenden Siedlungsstrukturen und einer Kreisstraße umfasst wird.
- Die *baubedingten Auswirkungen* werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG für Rodung und Baufeldfreimachung, Schutz des Oberbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) als nicht erheblich eingeschätzt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mit der Erstellung des Bebauungsplans soll die Nutzung im Plangebiet nachverdichtet werden. Städtebaulich kommt es dabei zu einer Fortführung der Bestandsbebauung westlich der Kreisstraße mit insgesamt bis zu drei zusätzlichen Gebäuden und einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 1.256 m². Weiterhin sind Grünstrukturen geplant, welche die Störwirkung der Planung abmildern sollen. Zum einen soll pro Baugrundstück ein Baum gepflanzt werden (siehe Maßnahme II.2.1) A1). Zum anderen ist zur optischen Abgrenzung und ökologischen Aufwertung eine Heckenstruktur entlang der Kreisstraße geplant. Da die Wohnnutzung am Standort insgesamt nicht unverhältnismäßig ausgeweitet wird, wird sich der Nutzungsdruck auf die Naturbereiche im näheren Umfeld nicht wesentlich verändern.

Handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen sind nicht Bestandteil der Planung. Gewerbe- und Industriegebiete mit belastenden Staubemissionen (Windverfrachtung) sind auch im Umfeld nicht vorhanden. Nutzungsbedingt kann das Niederschlagswasser als gering bzw. tolerierbar verschmutztes Regenwasser gelten und wird vor Ort versickert, bzw. wird überschüssiges Wasser in den Bodden abgeführt werden.

Durch die Planung werden deshalb vor allem kleinräumig Veränderungen im Hinblick auf Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	voraussichtliche Auswirkungen
Boden Fläche	Mit der Umsetzung der Planung können bis zu 1.256 m ² Grundfläche neu versiegelt werden, wobei die Maßnahme A3 (wasserdurchlässige Beläge, siehe I.2)) dazu beiträgt, die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf das Schutzgut Boden zu verringern. Aus der Art und dem Umfang der zulässigen baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar. Wertgebende Elemente werden nicht beeinträchtigt, die Fläche ist zu einem großen Teil baulich vorgeprägt. Aufgrund der Bestandssituation sowie Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche nicht gegeben.
Wasser	Vorhabenbedingt wird unverschmutztes Oberflächenwassers vor Ort versickert oder

WRRL	direkt in den Kleinen Jasmunder Bodden abgeleitet. Die Maßnahme A3 (wasserdurchlässige Beläge, siehe I.2)) trägt dazu bei die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf das Grundwasser zu verhindern. Bedingt durch die zulässigen Nutzungsarten sind keine den biologischen oder chemischen Zustand des Gewässers beeinträchtigenden Einträge absehbar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und den Kleinen Jasmunder Bodden als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer sind somit unerheblich.
Klima/Luft	Das lokale Klima wird von der lockeren Bebauung auf einer Frischluftproduktionsfläche nicht negativ beeinflusst. Auch für die angrenzende und umliegende Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und –intensität nicht absehbar. Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten
Wärme / Strahlung	Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung am nicht einhergehen.
Pflanzen / Tiere/ Biologische Vielfalt	<p>Für die Erschließung ist es notwendig, dass Baum Nr. 05 entfernt wird. Es handelt sich dabei um eine Fichte (<i>Picea abies</i>) ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert oder Habitatfunktion. Auch sonst werden durch die Umsetzung der Planung keine wertvollen Strukturen entfernt oder in ihrer Funktion gestört. Nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope liegen zwar im Wirkungsbereich des Vorhabens, dieser Wirkungsbereich wird jedoch von bestehenden Störwirkungen durch die umliegende Wohnbebauung, die Straße und Nutzungen wie den Ruderclub überlagert (siehe Abbildung 9).</p> <p><u>Herpetofauna</u></p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung in und um das Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Herpetofauna zu erwarten. Auch eine Durchwanderung des Plangebietes ist aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich unwahrscheinlich und wäre wegen der Nähe zur Kreisstraße „Am Bodden“ auch ohne das Vorhaben problematisch. Sollten sich potenzielle Habitate außerhalb des Plangebietes finden, werden diese wiederum von den Wirkungen des Bestandes überlagert.</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Die möglicherweise vereinzelte Nutzung von Gebäuden als Zwischenhabitaten von Fledermäusen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Dabei ist es nicht Ziel der Planung, den Gebäudebestand zeitnah zu verändern. Vor Abbruch oder Umbauarbeiten an den vorhandenen Gebäuden ist eine Kontrolle auf Fledermausbesatz notwendig. Durch die zulässige Ergänzung der Bebauung können weitere potenzielle Habitate entstehen. Eine eigenständige Fledermauspopulation im Plangebiet ist aufgrund der Nutzungsintensität der Gebäude nicht zu erwarten. Der zu fällende Baum Nr. 05 weist keine Höhlen, Rundenspalten oder sonstige Bildungen auf und ist somit nicht als Fledermaushabitat geeignet.</p> <p><u>Avifauna</u></p> <p>Die Wirkungen der Planung unterscheiden sich nicht grundlegend von denen des Bestandes. In diesem Sinne ist nicht von einer erheblichen Störwirkung auf potenziell nistende Brutvögel oder rastende Zugvögel auszugehen. Es werden keine wertvollen Habitate zerstört oder verändert. Auch die Fällung eines einzelnen Baumes (Nr. 05) hat in Anbetracht der Fülle an Einzelbäumen und Gehölzhabitaten in und um das Plangebiet keine negativen Auswirkungen auf mögliche Brutvögel. Die Maßnahmen A1 und A2 sind geeignet, Lebensraum für gehölzbrütende Vögel zu schaffen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt sind derzeit nicht erkennbar.</p>
Landschaft	Durch die Beschränkung der Firsthöhe auf 8,8 m und das nach Westen ansteigende Gelände wird verhindert, dass die Blickbeziehung zwischen der westlichen (von der

	Kreisstraße aus gesehen zweiten) Baureihe auf den Kleinen Jasmunder Bodden gestört wird. Andere Blickbeziehungen oder das Ortsbild werden durch die kleinteilige und geringe Bebauungsdichte nicht gestört. Der Ausblick auf das Plangebiet aus Richtung des Boddens wird durch die Höhenstaffelung der Gebäude in Verbindung mit den Maßnahmen A1 und A2 weicher gestaltet.
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	Die Wohnnutzung dient dem örtlichen Bedarf des Mittelzentrums Bergen. Eine erhebliche Störung des Schutzgutes Mensch durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht gegeben. Es entsteht weiterhin kein Risiko für die menschliche Gesundheit.
Störfall	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken. Mit der ergänzenden Wohnnutzung wird kein Störfallrisiko geschaffen.
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen



Abbildung 9: Darstellung der bestehenden Störungen (Blau Wirkzone I=50 m-Radius, Hellblau

Wirkzone II=200 m-Radius) und Störungen durch die Planung (Rot Wirkzone I=50 m-Radius, Hellrot Wirkzone II=200 m-Radius. Die Wirkbereiche sind Anlage 5 der HzE 2018 entnommen.

4.3.1.) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung geht eine Möglichkeit verloren, die Wohnnutzung innerhalb von Zittvitz nachzuverdichten. Die entsprechende Fläche wird infolgedessen auch nicht versiegelt. Weiterhin besteht keine Möglichkeit den nördlichen Ortsrand von Zittvitz baulich zu entwickeln.

4.3.2.) Maßnahmen

Die unter II.2.1) genannten Maßnahmen zur Grünordnung stellen Minderungsmaßnahmen dar. Sie sollen die ökologischen sowie optischen Auswirkungen der Planung minimieren und schaffen in geringem Maße zusätzlichen Lebensraum:

A1 Innerhalb der Fläche für das **Pflanzgebot 1** ist je Baugrundstück ein Baum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16 cm aus in der Festsetzung benannter Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

A2 Anpflanzung und dauerhafter Erhalt einer Hecke.

A3 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Wegebefestigungen.

4.3.3.) Eingriffsbewertung

Eingriffsermittlung: Bei Bebauungsplänen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile im Sinne §§ 29 und 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V. Derartige Biotope oder Landschaftsbestandteile sind von der Planung jedoch nicht betroffen.

Der Baumschutz im Geltungsbereich ist konkurrierend durch § 18 NatSchAG M-V sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Bergen auf Rügen festgelegt. Bestandsverluste geschützter Bäume sind im Fällantrag zu bilanzieren; die Kompensation in der Fällgenehmigung festzusetzen. § 18 (3) Nr. 1 NatSchAG M-V stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Ersatzpflanzungen können im Rahmen der Fällgenehmigung auf den privaten Baugrundstücken angeordnet werden.

Kompensation gem. Baumschutzkompensationserlass (§ 18 NatSchAG M-V)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Die Kompensation erfolgt entsprechend Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2

Kompensation gem. Satzung zum Schutz des Baumbestandes Stadt Bergen auf Rügen vom 29.06.2001

Da die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Bergen strenger sind als die des Bauschutzkompensationserlasses, hat die Satzung Vorrang.

§ 3 Schutzgegenstand

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 m, gemessen 1,0 m über dem Erdboden. [...]

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

Stammumfang 50 bis 75 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,

Stammumfang 75 bis 150 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16-18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,

Stammumfang über 150 Zentimeter: für jeweils weitere 75 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe.

Die Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück erfolgen, auf dem der beseitigte Baum stand.

Ausgenommen vom Schutzgegenstand sind u.a. Obstbäume (siehe § 2 der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bergen auf Rügen“).

4.3.4.) Ersatzpflanzung

Entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Bergen auf Rügen (siehe 4.3.3.) ist bei der Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang von 97 cm (gemessen in 100 cm Höhe) eine Ersatzpflanzung von zwei Bäumen mit der Mindestpflanzqualität 16 – 18 cm Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe) erforderlich. Die Fällung ist in einem Fällantrag zu bilanzieren.

4.3.5.) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Wohnen in Zittvitz“ der Stadt Bergen auf Rügen ist auf Grundlage der vorausgegangen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Folgen des Klimawandels, Landschaft, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung als umweltverträglich einzustufen. Die zulässige zusätzliche Versiegelung liegt bei 1.256 m². Es sind keine weiteren Veränderungen auf Natura 2000-Gebiete der Umgebung (siehe Anlagen 2 und 3), nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebietskategorien zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der anderen Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen. Das Vorhaben liegt in keinem Sicherheitsbereich von Störfallbetrieben und verursacht keine Schädigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen zu anderen Vorhaben können ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die zu prüfenden Belange darstellbar. Folglich werden keine über die Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge hinausgehende Maßnahmen zur

Minderung oder Vermeidung bzw. Monitoring ausgewiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche / Boden / Wasser / Klima / Folgen des Klimawandels	nicht gegeben
Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität	nicht gegeben
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht gegeben
Landschaft / Landschaftsbild	nicht gegeben
Störfall	nicht gegeben
Kultur- und Sachgüter, Historisches Erbe	nicht gegeben

Stadt Bergen auf Rügen

04.02.2020



Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag

1.) Einleitung

1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bergen auf Rügen entwickelt für den Ortsteil Zittvitz einen Bebauungsplan zu Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB mit dem Ziel einer baulichen Nachverdichtung. Verfahrensstand ist der Entwurf der Offenlagefassung (§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB).

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu prüfen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die Betrachtung erfolgt einheitlich für den relevanten Planbereich.

1.2.) Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- Alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

1.3.) Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) in folgenden Prüfschritten erstellt:

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 22.01.2020, mit Baumkontrolle und Kartierung der Biotoptypen im Gelände,
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Abschichtung der Anhang IV-Arten und Europäischen Vogelarten (Anlagen 1A und 1B),
4. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des LBV Schleswig-Holstein,
5. Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Er greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010,
- Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen,

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung (2009),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Juli 2011),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen (2013),
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung Stand 17.02.2006. 2. Überarbeitung,
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

1.4.) Datengrundlagen

Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamt für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W., STEGMANN, K.-D. (2014): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland,
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Januar 2020),
- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) (Abfrage Januar 2020),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Januar 2020),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 22.01..2020.

Es wurden keine gesonderten faunistischen Kartierungen durchgeführt.

2.) Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Vorgehens im Gelände

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.01.2020 von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr vom Verfasser des Fachbeitrages (Martin Beckmann, M. Eng.) begangen und auf potenzielle Habitate überprüft. Zum genannten Zeitpunkt war es in Zittvitz bewölkt, die Durchschnittstemperatur am 22.01.2020 lag in der Stadt Bergen auf Rügen bei 3,7 °C.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine zu etwa zwei Dritteln bebaute Fläche, welche im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung eingeschlossen ist. Im Osten wird das Plangebiet durch die Kreisstraße „Am Bodden“ begrenzt. Die Einzelbäume im Plangebiet setzen sich aus Koniferen und Obstgehölzen zusammen, zudem gibt es verschiedene geschnittene Heckenstrukturen. Beim Gebäudebestand handelt es sich um Wohnhäuser sowie Nebengebäude (z.B. Geräteschuppen). Weiterer Bestandteil des Plangebietes ist eine als Grünland genutzte Fläche, auf der sich lediglich eine Gebäuderuine, Obstgehölze und ein Brombeergebüsch befinden.

Im Untersuchungsgebiet wurde insbesondere der Baumbestand auf Höhlungen oder verwaiste Nistplätze untersucht, wobei keines von beidem festgestellt werden konnte (siehe Abbildungen 1 und 2). Auch am Gebäudebestand konnte keine explizite Habitateignung (Spalten, Höhlen) für Fledermäuse oder Brutvögel festgestellt werden (siehe Abbildung 3). Die nicht bewohnten Ge-

bäude, wie z.B. Geräteschuppen, weisen Spuren regelmäßiger anthropogener Nutzung auf und werden instand gehalten. Kotspuren konnten weder an Bäumen noch an Hauswänden nachgewiesen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Heckenstrukturen und Einzelbäume sind potenziell als Habitate für gehölzbrütende Vogelarten geeignet. Eine Eignung des Grünlands für Wiesenbrüter oder Rastvögel kann aufgrund der umschließenden Bebauung, der geringen Größe der Fläche und der Nähe zur Kreisstraße K18 „Am Bodden“ ausgeschlossen werden. Im Zentrum des Plangebietes liegt ein Brombeergebüsch (*Rubus sect. rubus*) von etwa 20 m² Größe. Ein besonderer Biotopwert wird dem Gebüsch, auch in Vergleich zu Dichte und Qualität der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes, nicht beigemessen.



Abbildung 1: Baumbestand im Plangebiet, die östliche Geltungsbereichsgrenze liegt in der Straßenmitte.



Abbildung 2: Die Hecke bildet die westliche Geltungsbereichsgrenze. Rechts im Bild: Baum Nr. 05.



Abbildung 3: Bäume 01 (links) und 02 im Vordergrund, Gebäudebestand im Hintergrund.

Erfassung Einzelbaumbestand

Der Bestand an Einzelbäumen, welcher unter dem Schutz von § 18 NatSchAG M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Stadt Bergen auf Rügen (2001) steht, stellt sich im Plangebiet wie folgt dar:

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Kronen-Ø in cm	StU in cm	Bemerkungen	Schutzstatus	gepl. Umgang
01	Prunus spec.	Steinobst	9	188	Starke Schäden, Astabbrüche, Fäulnis, Verkehrsgefahr		X
02	Prunus spec.	Steinobst	5	50	Zwiesel, Stockausschlag		
03	Picea abies	Gem. Fichte	8	127		§, 18	
04	Picea abies	Gem. Fichte	6	132		§, 18	
05	Picea abies	Gem. Fichte	6	97	In Hausgarten	§	X
06	Prunus spec.	Steinobst	6	100*			
07	Prunus spec.	Steinobst	5	80*			
08	Prunus spec.	Steinobst	5	70*	Zwiesel		
09	Prunus spec.	Steinobst	6	70*			
10	Prunus spec.	Steinobst	5	70*			
11	Prunus spec.	Steinobst	5	70*			
12	Konifere	Nadelgehölz	7	60*			

§ - geschützt nach Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bergen auf Rügen vom 29.06.2001,

18 - geschützt nach § 18 NatSchAG M-V, X – Fällung

* Stammumfang aufgrund Nichterreichbarkeit geschätzt

■ kompensationspflichtige Fällung im Sinne der Baumschutzsatzung

3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1.) Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung von Wohnnutzung im Bergener Ortsteil Zittvitz. Die Fläche ist im Norden und Süden von Wohnbebauung sowie im Westen durch eine Wochenendhaussiedlung und im Osten durch eine Kreisstraße eingeschlossen. Die Baulücke, welche die als Grünland genutzte Fläche im Plangebiet darstellt, soll mit dem Bebauungsplan geschlossen werden.

Der Plan hat nicht zum Ziel, den Gebäudebestand zu verändern, mit der Ausnahme, dass die dachlose Ruine im Süden der Brachfläche entfernt werden soll. Der übrige Gebäudebestand wird zunächst planungsrechtlich gesichert. Die Ruine besitzt keinen Habitatwert, es handelt sich lediglich um Mauerreste. Im Zuge der Erschließung des westlichen Teils des Plangebietes kommt zur Fällung einer Fichte (*Picea abies*, Baum Nr. 05). Am gesamten Baumbestand konnten keine Höhlungen, ausgeprägte Spalten oder verwaiste Nistplätze festgestellt werden. Auch bei Baum Nr. 05 handelt sich nach den bisherigen Kenntnissen nicht um einen Habitatbaum.

Der Bebauungsplan beinhaltet grünordnerische Maßnahmen, wie die Neupflanzung von Bäumen (A1) und einer Hecke (A2), welche das Potenzial besitzen zusätzlichen Lebensraum für Gehölzbrüter zu schaffen und so den naturschutzfachlichen Wert der Fläche zu steigern.

3.2.) Relevante Projektwirkungen

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle europäischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umweltrelevanten Auswirkungen. Im Falle des Vorhabens werden die Störwirkungen der Planung von denen des Bestandes überlagert (siehe Anlage 1C).

Mögliche Auswirkungen auf die wild lebende Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich üblicherweise aus der Versiegelung und Überformung der derzeitigen Vegetation. Im Falle des Vorhabens sind diese Auswirkungen als eher geringfügig einzustufen:

Zu den **baubedingten Auswirkungen** zählen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme: für die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen und –streifen,
- Bodenverdichtung und –veränderung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge,
- Bodenabtrag und –umlagerung bzw. temporäre Aufschüttungen,
- Lärm- und Abgasemissionen der Baufahrzeuge und Geräte.

Baubedingt kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu den oben genannten Auswirkungen kommen, allerdings ist bei der abschließenden Bewertung die Vorbelastung des Untersuchungsraums durch den Straßenverkehr (angrenzende Kreisstraße) zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch:

- Flächenversiegelung durch Überbauung (bis zu 1.256 m²)
- der Verlust eines Baumes und des Brombeergehölzes
- Aufschüttungen und Abgrabungen und
- Pflanzung neuer Gehölzstrukturen (Maßnahmen A1 und A2)
- Visuelle Veränderungen.

Der Flächenverlust liegt bei maximal insgesamt 1.256 m², der Biotopverlust ist mit der Entfernung des Brombeergebüschs und der Fichte (*P. abies*) und der Überbauung des artenarmen Grünlandes als äußerst geringfügig zu bewerten. Die beiden Gehölzstrukturen sowie das Grünland weisen keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert auf. Es ist davon auszugehen, dass die Grünordnungsmaßnahmen den ökologischen Wert der Fläche steigern und potenzielle Bruthabitats für Vögel darstellen. Auch eine Habitatsignung neuer Gebäude ist möglich. Durch die Planung verändert sich geringfügig das Landschaftsbild. Konflikte mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt ist prinzipiell mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- entspricht der Wirkung des Bestandes durch Menschen, Fahrzeuge und Haustiere

Da es sich lediglich um eine Nachverdichtung handelt, ist davon auszugehen, dass zu erwartenden Störungen denen des Bestandes, also der Wohnnutzung, entsprechen. Ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen oder andere Störungen als bisher, sind aufgrund des geringen Umfangs der Erweiterungsmöglichkeit nicht zu erwarten.

4.) Relevanzprüfung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1.) Abschichtung der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Hinsichtlich der Abschätzung der potenziellen faunistischen Artenausstattung im Plangebiet wird hauptsächlich von einer Betroffenheit von Arten im Lebensraum *Siedlung* ausgegangen. Das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist in dem stark durch die umliegende Wohnnutzung und die Kreisstraße „Am Bodden“ vorbelasteten Bereich nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Artengruppen sind keine speziellen Kartierungen erfolgt, stattdessen erfolgte eine Habitatansprache vor Ort. Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen sowie die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz* für die Artengruppen Amphibien und Reptilien. Befindet sich das Vorhaben (Messtischblattquadrant [MTBQ] 1546-4) innerhalb des dargestellten Verbreitungsgebietes wurde ein potenzielles Vorkommen angenommen. Als nächstes erfolgt auf der Grundlage einer Begehung zur Habitatausstattung am 22.01.2020 eine vertiefende Potenzialanalyse zum Vorkommen. Befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des generalisierten Verbreitungsgebietes und sind für die jeweilige Art keine entsprechenden Habitate vorhanden, muss die Art keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Es erfolgt eine Relevanzprüfung für die verschiedenen Artengruppen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Für folgende Arten(-gruppen) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1A):

Gefäßpflanzen

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006, BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im MTB/16 gab es im Jahr 1996 Funde von Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Geeignete Laichhabitats konnten im Umfeld des Plangebietes nicht gefunden werden, auch eine durch das Plangebiet verlaufende Hauptwanderroute kann durch die umschließenden Siedlungsstrukturen (Gebäude, Straße) ausgeschlossen werden.

Eine Durchwanderung des Plangebietes wäre aufgrund der angrenzenden Kreisstraße auch ohne die Planung problematisch. Eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Fledermäuse

Laut der Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Forschung* gibt es im MTBQ des Plangebietes Vorkommen von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Am Baumbestand konnte keine Habitateignung (Höhlen, Spalten) festgestellt werden. Ein gewisses Habitatpotenzial der bestehenden Gebäude im Plangebiet, beispielsweise als Zwischenquartier, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist es nicht Ziel der Planung den Gebäudebestand zu verändern. Das Vorhandensein einer größeren eigenständigen Population im Gebäudebestand oder eine Eignung als Winterquartier kann dahingegen aufgrund fehlender Quartierangebote, der Nutzung der Gebäude und damit zusammenhängender Störung ausgeschlossen werden. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben nicht das Potenzial besitzt, im Hinblick auf die Artengruppe Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.

Reptilien

Im MTB/16 wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Das Plangebiet ist als Reptilienhabitat ungeeignet, da es weder lockerbodige Fortpflanzungshabitate, noch exponierte Sonnenplätze auf der zu überbauenden Fläche gibt.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse oder anderer Reptilien wird nicht erwartet.

Fische und Rundmäuler

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Käfer

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden, zudem liegt lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN keine Verbreitung im MTB/16 des Plangebietes vor.

Säugetiere, sonstige

Im Plangebiet wurde der Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen. Eine Habitateignung ist ausgeschlossen, da der Fischotter spezielle Ansprüche an seinen Lebensraum stellt, die vom Plangebiet als Siedlungsfläche nicht erfüllt werden. Eine Betroffenheit des Fischotters durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Eine Querung der Straße „Am Bodden“ durch die Tiere ist sowohl vor als auch nach Fertigstellung der Planung nicht zu erwarten. Es verbleibt das allgemeine Lebensrisiko.

Auch andere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet aufgrund von Habitatuneignung und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden.

Libellen

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Schmetterlinge

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen in Form von Feuchtgrünland oder Mooren bzw. an Pionierpflanzen gebunden. Entsprechende Habitate fehlen sowohl für den Blauschillernden Feuerfalter, für den Nachtkerzenschwärmer als auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Weichtiere

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besit-

zen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. *Unio crassus* und *Anisus vorticulus* kommen in sauberen, Sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

4.2.) Abschichtung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Im Fall überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen gelegentlich ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so sind diese ganzjährig geschützt.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) wird im projektzusammenhang auf die verschiedenen Gilden reduziert. Kann die Betroffenheit einer Gilde ausgeschlossen werden, wird sie nicht weiter betrachtet. Im Falle einer potenziellen Bedrohung einer Art wird ihre genaue Betroffenheit bzw. das Zutreffen der Verbotstatbestände geprüft, ggf. werden Maßnahmen ergriffen.

4.2.1.) Abschichtung der Rastvogelarten

In Abbildung 4 ist zu sehen, dass das Plangebiet an ein Rastgebiet der Stufe 3 (stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete der Klasse B) angrenzt, was der direkten Nähe zum Bodden geschuldet ist. Dem Rastgebiet wird eine hohe bis sehr hohe Funktion beigemessen. Auf Abbildung 4 ist jedoch auch zu sehen, dass das Rastgebiet im Bereich des Untersuchungsraumes eher kleinteilig ist, weshalb eine erhebliche Störung des wesentlichen Rastgebietes selbst bei Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist. Zudem wird der Wirkungsbereich eines Bauvorhabens durch die Wirkungsbereiche der angrenzenden Kreisstraße und angrenzender Nutzungen überlagert. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Rastgebiet oder rastende Vögel durch das Vorhaben zu erwarten.

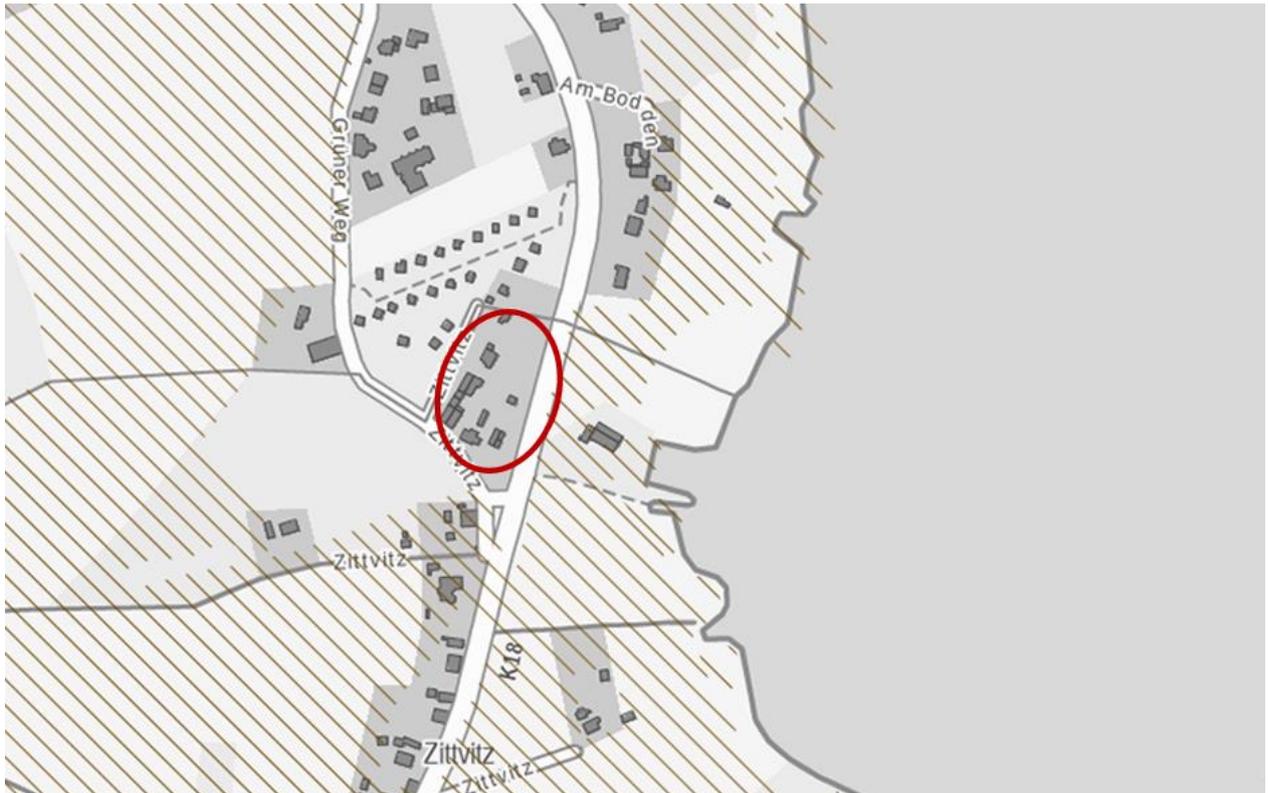


Abbildung 4: Rastgebiet der Stufe 3 (braun schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet).

4.2.2.) Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und eine damit einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht auszuschließen.

Nach der Potenzialabschätzung im Gelände (Begehung am 22.01.2020) wurden die Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die *Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung* des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein wurde die *Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 28.10.2015) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung* mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt:

Kronenbrüter, Gehölzfreibrüter (incl. Geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)

Eine potenzielle Habitatsignung der Artengruppe ist am zentralen Brombeergebüsch gegeben, jedoch sind seltene und störungsempfindliche Arten durch Wohnnutzung und die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße nicht zu erwarten. Weiterhin können das Schädigungs- und Störungsver-

bot bei Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten nach § 39 BNatSchG (nur zwischen dem 01.10 und 28.02. jeden Jahres) ausgeschlossen werden. Auch wird davon ausgegangen, dass bei der Entfernung des etwa 20 m² große Brombeergebüsches die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und es somit zu keiner somit kein Verbot im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst wird. Potenzielle Habitats entstehen im Zuge der Hecken- und Einzelbaumpflanzungen als grünordnerische Maßnahmen (A1 und A2).

Gleichermaßen verhält es sich mit der zu fällenden Fichte an der westlichen Geltungsbereichsgrenze. In Anbetracht der Dichte und Qualität umliegender Biotope und der geplanten Grünordnungsmaßnahme (insbesondere A1: Pflanzung von Einzelbäumen) ist die Fällung eines einzelnen Baumes als nicht bestandsgefährdend für eine gehölzfrei brütende Vogelart zu betrachten. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion des Baumes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Gebäudebrüter

Grundsätzlich sind die Gebäude im Plangebiet als Habitats für Gebäudebrüter geeignet. Zum einen konnten zum Begehungszeitpunkt keine verwaisten Nester oder Kot an den Hauswänden festgestellt werden, zum anderen ist eine zeitnahe Veränderung des Gebäudebestandes nicht Ziel der Planung. Es besteht die Möglichkeit, dass durch den Neubau ergänzender Gebäude neue Habitats entstehen. Es sind, nach dem derzeitigen Kenntnisstand, keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppe durch das Vorhaben zu erwarten.

Für folgende Artengruppen können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund fehlender Habitatsignung ausgeschlossen werden:

- Wiesenbrüter, Bodenbrüter
- Arten der Feuchtgebiete
- Gehölzhöhlenbrüter

5.) Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1.) Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.

5.1.1.) Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Rodungen von Gehölzen im gem. § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. auszuführen. Ist eine Rodung nicht innerhalb dieser Zeit möglich, ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle der Bäume und Gehölzbestände vor der Rodung durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

6.) Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die zu untersuchenden Wirkungen bezogen sich besonders auf die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen und die anlagenbedingt möglichen Funktionsbeeinträchtigungen.

Die geplante Maßnahme weist im Untersuchungsraum einen örtlich sehr begrenzten Wirkraum auf. Durch den Umsetzung des Bebauungsplanes und die damit verbundenen Bauvorhaben gehen in geringem Maße Störwirkungen aus, welche umliegende Rastgebiete oder Bruthabitats

voraussichtlich nicht stören werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Gehölzentfernungen haben nicht die Erheblichkeit, potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvögel oder deren Erhaltungszustand negativ zu beeinflussen oder bestandsgefährdend zu sein. Sollten Rodungen außerhalb der konfliktarmen Zeiträume stattfinden, sind artenschutzfachliche Kontrollen der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Im Falle eines positiven Besatzes sind die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit einzustellen. Nach Abschätzung der ÖBB ist ggf. die zuständige Naturschutzbehörde in Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen haben temporären Charakter. Eine erhebliche Schädigung oder Störung der untersuchten Arten ist nicht zu erwarten. Die baubedingt möglichen Störungen werden als zu gering eingeschätzt um populationswirksame Störung von Rastvögeln auszulösen. Es gehen keine relevanten Rastflächen verloren. Auswirkungen des Vorhabens auf die ausgewiesenen Rastflächen sind nicht erkennbar.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ grenzt im Süden fast unmittelbar an den Geltungsbereich, jedoch sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für das etwa 90 m entfernte FFH-Gebiet „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide“.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass keine Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot vorliegen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Stralsund, 04.02.2020



Anlage 1A – Abschichtung der Anhang IV-Arten

Folgend werden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum betrachtet und auf eine mögliche Betroffenheit hin überprüft.

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die anschließend eine vertiefende Betrachtung erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft, Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten oder Nagetierbauten in Gewässernähe. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Bereich des Plangebietes vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund und benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, welche frei von Pflanzen und Fressfeinden sind. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis freien Flächen und ausreichend Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Geeignete Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	x	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen fischfreie Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Es sind keine geeigneten Habitate

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine Art offener, steppenartiger Lebensräume. Sie besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitate sind offene Landschaften mit sandigen Böden. Die speziellen Habitatanforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt weitgehend fischfreie, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmung, Winterquartiere finden sich überwiegend an Land bspw. in Kleinsäugergängen, selten auch am Gewässergrund. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	-	1	xx	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäldern. Als Winterquartiere dienen diverse Strukturen im Wald. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	V	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wiesen und lichte Laubwälder. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhan-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									den. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	V	2	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die speziellen Habitatanforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	x	G	3	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und gehölbewohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Wasserflächen zur Jagd nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über Wasserflächen jagt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung Im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Der Gebäudebestand ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-	3	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benötigt. Der Gebäudebestand ist eher ungeeignet Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	V	3	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung Im Plangebiet ist eher ungeeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	-	4	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schilfflächen) zur Jagd benötigt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung Im Plangebiet ist eher ungeeignet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	D	-	xx	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen..
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	x	D	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt langsam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strömungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleineren, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	2	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried (<i>Carex ssp.</i>), Schneidried (<i>Cladium mariscus</i>) oder Rohrglanzgras-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Röhricht (<i>Phalaris arundinacea</i>) angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	x	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine bevorzugten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	1	3	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Altbäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine bevorzugten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	3	2	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Ampfer-Arten, welche den Raupen als Nahrung dienen, sind im Plangebiet vorhanden, jedoch handelt es sich nicht um den bevorzugten Fluss-Ampfer. Vorkommen im Bereich des Flutrasens können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen wer-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									den, jedoch erfolgt lediglich ein geringfügiger Eingriff zur Herstellung von Mulden in die straßennahen Randbereiche des potenziellen Lebensraums, welcher hier durch Schadstoffe und Störwirkungen stark vorbelastet ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	3	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume mit dem Vorkommen der benötigten Futterpflanze (Schlangen-Knöterich) vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	x	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume (Ruderalfluren mit Arten wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf) vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Landsäuger									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	1	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	V	3	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	3	2	U1	nein	nein	nein	Die Habitatausstattung im Plangebiet entspricht nicht den Anforderungen des Fischotters. Eine Querung, und die damit kommende Gefährdung der Tiere, der Straße „Am Bodden“ wird durch die Siedlungslage nicht erwartet. Eine Störung der Art tritt in Anbetracht der Vorbelastung nicht ein. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Muscardinus</i>	Haselmaus	x	G	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>avellanarius</i>									Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fische									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Sie leben in marinen Lebensräumen und den darin mündenden Fließgewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	0	xx	nein	nein	nein	
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	x	0	0	xx	nein	nein	nein	
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	2	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	1	2	U2	nein	nein	nein	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	3	R	U2	nein	nein	nein	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	2	1	U1	nein	nein	nein	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Art. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden, geeignete Standortbedingungen sind nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	2	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Anlage 1B – Abschichtung der europäischen Vogelarten

Nach der Potenzialabschätzung im Gelände (Begehung am 22.01.2020) wurden die Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des *Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein* wurde die *Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 07.01.2013) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung* mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt:

- Kronenbrüter
- Gehölzfreibrüter (incl. Geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)
- Brutvögel menschlicher Bauten

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente/ Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	reich strukturierte Wälder, Siedlungsrandgebiete, durch Hecken und Gehölze unterbrochene Fluren	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	an höheren Steinbauten, in Ortskernen, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen und Burgen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Feldgehölze, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäume (besonders dichte Koniferenbestände, Krähenester), aufgelockerte Parklandschaften, Waldränder, Jagd über offenem Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als	Keine, Lebensraum bleibt erhalten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente/ Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		Nahrungsareale, z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldlichtungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	offenes Land mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland, Viehweiden und Luzerneäcker in Horstnähe, Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzelnstehenden Bäumen, in Auwäldern	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube / Straßentaube	an Felswänden und in Höhlen, meist an Einzelgebäuden (Brücken, Bahnhöfen) oder dominierenden Gebäuden in Siedlungen (Kirchen, Burgen, Industrieanlagen), Tagesruheplätze auf Dächern, städtisches Nahrungsangebot bildet Nahrungshauptbestandteil	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Corvus Coloeus monedula</i>	/ Dohle	lichte, parkartige Gehölzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder (Randbereiche), Felswände/Abbrüche nischenreicher Gebäude; v.a. waldrandnahe Altbaumbestände mit Spechthöhlen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	Felsküsten, halboffene bis offene Landschaft, Baumbrüter in Wäldern bis zu kleinen Gehölzen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze,	Keine, Lebensraum bleibt erhalten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente/ Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ausgesprochener Kulturfolger in offenen Landschaften, in Ställen und anderen Gebäuden, Brücken, Schächte	keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfolger in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbio-	Keine, Lebensraum bleibt erhalten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente/ Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		tope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdickichte mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegebiete oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	Keine, Lebensraum im Plangebiet ungeeignet
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Ge-	Keine, Lebensraum bleibt erhalten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente/ Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		büschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, gebüschreiche Gärten	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Turdus merula</i>	Amsel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft	Keine, Lebensraum bleibt erhalten
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleinen Gärten	Keine, Lebensraum bleibt erhalten

Anlage 1C – Wirkungsradien des Vorhabens



Darstellung der bestehenden Störungen (Blau 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellblau 200 m-Radius=Wirkzone II) und Störungen durch die Planung (Rot 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellrot 200 m-Radius=Wirkzone II). Es ist erkennbar, dass die Störwirkungen der Planung von denen des Bestandes überlagert werden. Die Wirkungsbereiche sind Anlage 5 der HzE 2018 entnommen. Als entsprechende Vorhabenstypen wurden *Wohnbebauung* und für den Ruderverein *Sport- und Freizeitanlagen* gewählt.

Anlage 2 – EU-Vogelschutzgebiet - Vorprüfung

Natura 2000 – Vorprüfung

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	10 m	Binnenbodden von Rügen	1446-401
	FFH-Gebiet	-	-	-
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	Bebauungsplan Nr. 57 „Wohnen in Zittvitz“ der Stadt Bergen auf Rügen		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemeines und Anlass</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist die Nachverdichtung der vorhandenen Wohnnutzung auf einem Gartengrundstück. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) entwickelt. Da der Geltungsbereich im Südosten fast unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet grenzt, ist eine Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. So kann festgestellt werden, ob das Vorhaben das Schutzgebiet, die Schutzgebietsziele oder maßgebliche Schutzgebietsbestandteile beeinträchtigen kann.</p> <p><u>Aktueller Zustand</u></p> <p>Das Plangebiet ist zu etwa zwei Dritteln bebaut. Im Norden und Süden schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an eine Wochenendaussiedlung, im Osten bildet die Kreisstraße K18 „Am Bodden“ die Grenze. Östlich der Kreisstraße liegt das Gelände des örtlichen Rudervereins mit Vereinshaus.</p> <p>Das Plangebiet setzt sich aus bestehender Wohnbebauung, teilweise noch Baustelle, und den dazugehörigen Gärten zusammen. Die Gärten weisen keine wertgebenden Strukturen auf. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus Obstgehölzen und einzelnen Koniferen zusammen. Zudem existieren verschiedene Heckenstrukturen (heimische Arten sowie Koniferen).</p> <p><u>Vorhaben</u></p> <p>Im Zuge des Vorhabens können bis zu 1.256 m² zusätzlich versiegelt werden. Weiterhin kommt es zum Abbruch einer Gebäuderuine (lediglich Grundmauern) sowie zur Entnahme eines etwa 20 m² großen Brombeergebüsches und einer Fichte (<i>Picea abies</i>). Das Vorhaben findet in keiner Weise innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes statt.</p>		

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsformularen enthalten

2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage (Anlage 1A) enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

raith hertelt fuß| Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Frankendamm 5, 18439 Stralsund
 Tel. 03831 203496
 info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

in einem Natura 2000-Gebiet
 oder

außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

ja ⇒ weiter bei Ziffer 5

nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde	Fristablauf:
----------------------------------	--------------

5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan der im Schutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Gebietsbestandteile

Art*) oder LRT bzw. Lebensraumelemente:	Wissenschaftlicher Name	Status	mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
Europäische Vogelarten				
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen	
Bergente	<i>Aythya marila</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen	
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen	
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vor-	

			haben nicht betroffen
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Graugans	<i>Anser anser</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen

Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Kranich	<i>Grus grus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Kranich	<i>Grus grus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Krickente	<i>Anas crecca</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	brütend	Lebensraum vom Vor-

			haben nicht betroffen
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Spießente	<i>Anas acuta</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen

Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	brütend	Lebensraum bleibt erhalten
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	überwinternd	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	durchziehend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	brütend	Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten*	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Innerhalb des Schutzgebietes kommt es nicht zu Flä-	

			chenverlusten
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Innerhalb des Schutzgebietes kommt es nicht zu Flächenumwandlungen
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Nutzungsnachverdichtung in einem Wohngebiet außerhalb des Schutzgebietes sind keine Auswirkungen zu erwarten.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Liegt nicht vor.
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Liegen nicht vor.
6.2	betriebsbedingt		Es sind keine Veränderungen zu erwarten
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Entsprechen der Bestandssituation.
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Entsprechen der Bestandssituation.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Ähnlich der Bestandssituation. Planung fügt sich in Bestand ein
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Sind nicht zu erwarten.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Liegt nicht vor.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Liegen nicht vor.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Sind nicht zu erwarten.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Nicht innerhalb des Schutzgebietes
6.3.2	Emissionen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Staubemissionen kommen.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Lärmemissionen kommen.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Liegen nicht vor.

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/welche Art ist betroffen?	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, nach aktuellen Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das Vorhaben besitzt nicht das Potenzial Schäden, erhebliche Störwirkungen oder Veränderungen am Schutzgebiet oder dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

M. Beckmann, Stralsund, den 04.02.2020

Anlage 2A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2

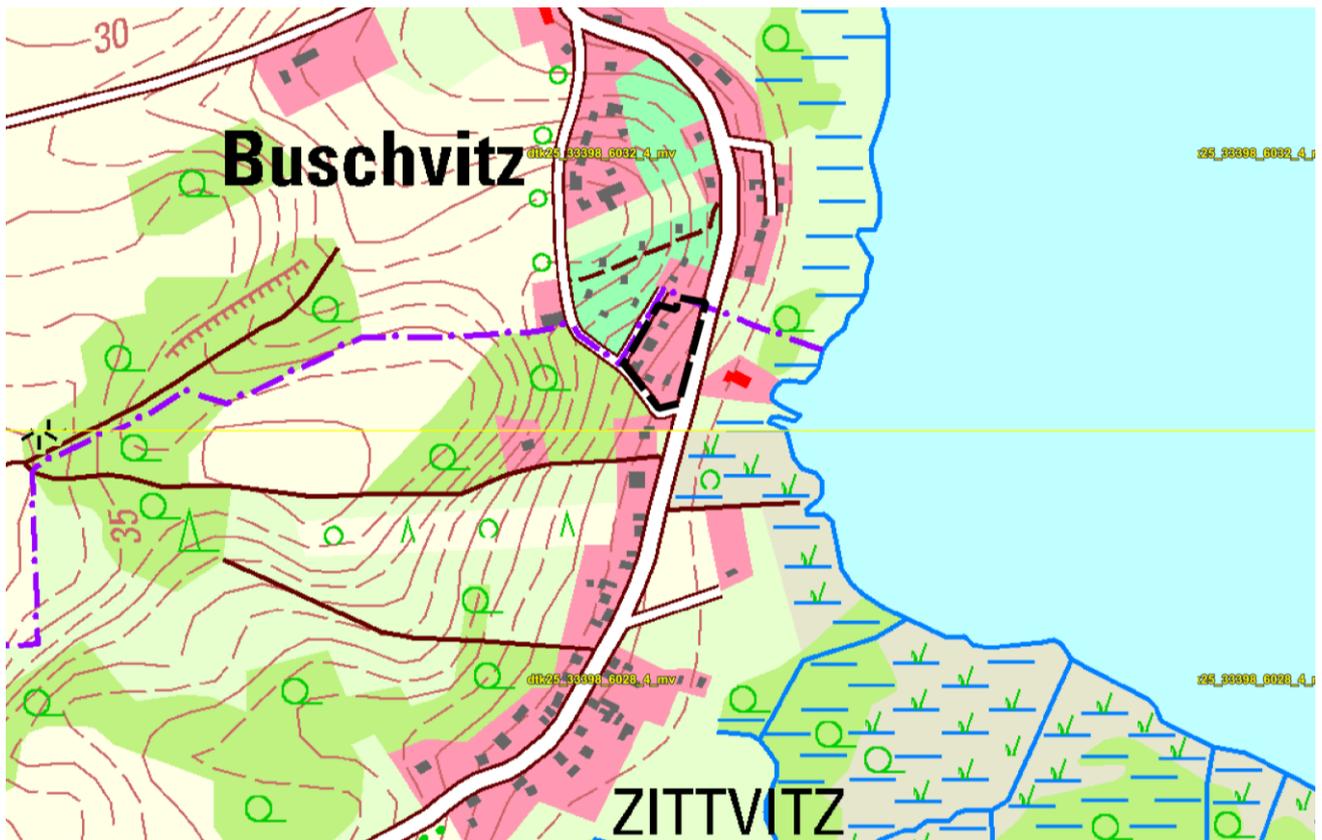


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum. Plangrundlage: DTK 25, maßstablos.

In Abbildung 2 (folgende Seite) ist erkennbar, dass sich die bestehende Störung mit der des geplanten Zustandes überlagert. Die Wirkbereiche sind Anlage 5 der HzE 2018 entnommen. Als entsprechende Vorhabenstypen wurden *Wohnbebauung* und für den Ruderverein *Sport- und Freizeitanlagen* gewählt. In Bezug auf die Störwirkung der Planung wird kein erheblicher Unterschied zum Bestand bzw. zur ursprünglichen Planung festgestellt. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ erkennbar.



Abbildung 2: Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes (hellbraun hinterlegt) sowie der bestehenden Störungen, Zonierung nach HZE 2018, Anlage 5 (Blau 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellblau 200 m-Radius=Wirkzone II) und Störungen durch die Planung (Rot 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellrot 200 m-Radius=Wirkzone II).

Anlage 3 – FFH - Vorprüfung

Natura 2000 – Vorprüfung

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	-	-	-
	FFH-Gebiet	80 m	Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide	DE 1547-303
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	Bebauungsplan Nr. 57 „Wohnen in Zittvitz“ der Stadt Bergen auf Rügen		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemeines und Anlass</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist die Nachverdichtung der vorhandenen Wohnnutzung im Bereich eines Gartengrundstücks. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) entwickelt. Da das Vorhabengebiet lediglich 80 m westlich des FFH-Gebietes liegt, ist eine Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. So kann festgestellt werden, ob das Vorhaben das Schutzgebiet, die Schutzgebietsziele oder maßgebliche Schutzgebietsbestandteile beeinträchtigen kann.</p> <p><u>Aktueller Zustand</u></p> <p>Das Plangebiet ist zu etwa zwei Dritteln bebaut. Im Norden und Süden schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an eine Wochenendhaussiedlung und im Osten wird bildet die Kreisstraße K18 „Am Bodden“ die Grenze. Östlich der Kreisstraße liegt das Gelände des örtlichen Rudervereins mit Vereinshaus.</p> <p>Das Plangebiet setzt sich aus bestehender Wohnbebauung, teilweise noch Baustelle, und den dazugehörigen Gärten zusammen. Die Gärten weisen keine wertgebenden Strukturen auf. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus Obstgehölzen und Koniferen zusammen. Zudem existieren verschiedene Heckenstrukturen (heimische Arten sowie Koniferen).</p> <p><u>Vorhaben</u></p> <p>Im Zuge des Vorhabens können bis zu 1.256 m² zusätzlich versiegelt werden. Weiterhin kommt es zum Abbruch einer Gebäuderuine (lediglich Grundmauern) sowie zur Entnahme eines etwa 20 m² großen Brombeergebüsches und einer Fichte (<i>Picea abies</i>). Das Vorhaben findet in keiner Weise innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes statt.</p>		

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe

		troffen
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
4030	Trockene europäische Heiden	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit	FFH-Lebensraumtyp

	Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
7230	Kalkreiche Niedermoore	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
FFH-Arten		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien	Maßgebliche Gebietsbestandteile sind vom Plangebiet nicht betroffen. Eine Querung der Straße im östlichen Plangebiet ist auch im Zuge des Vorhabens möglich, ist aufgrund der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes aber nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist nicht als Habitat geeignet.
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	nassen Wiesen, entlang kleiner Wasserläufe oder in feuchtem Moos nasser Dünenmulden.	Maßgebliche Gebietsbestandteile sind vom Plangebiet nicht betroffen.
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	sumpfige Verlandungsbereiche stehender Gewässer, dort vor allem auf Großseggen	Maßgebliche Gebietsbestandteile sind vom Plangebiet nicht betroffen.
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore	Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet.

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammolches dar	Maßgebliche Gebietsbestandteile sind vom Plangebiet nicht betroffen. Eine Querung des Plangebietes ist aufgrund fehlender Laichgewässer nicht zu erwarten.
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhricht- und Hochstaudensäumen	Maßgebliche Gebietsbestandteile sind vom Plangebiet nicht betroffen.

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten*)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Innerhalb des Schutzgebietes kommt es nicht zu Flächenverlusten	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Innerhalb des Schutzgebietes kommt es nicht zu Flächenumwandlungen	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Nutzungsnachverdichtung in einem Wohngebiet sind keine Auswirkungen zu erwarten.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Liegt nicht vor.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Liegen nicht vor.	
6.2	betriebsbedingt		Es sind keine Veränderungen zu erwarten	
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Entsprechen der Bestandssituation.	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Entsprechen der Bestandssituation.	

6.2.3	optische Wirkungen	-	Ähnlich der Bestandssituation. Planung fügt sich in Bestand ein
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Sind nicht zu erwarten.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Liegt nicht vor.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Liegen nicht vor.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Sind nicht zu erwarten.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Nicht innerhalb des Schutzgebietes
6.3.2	Emissionen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Staubemissionen kommen.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Lärmemissionen kommen.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Liegen nicht vor.

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/welche Art ist betroffen?	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, nach aktuellen Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das Vorhaben besitzt nicht das Potenzial Schäden, erhebliche Störwirkungen oder Veränderungen am Schutzgebiet oder dessen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen auszulösen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

M. Beckmann, Stralsund, den 04.02.2020



Anlage 3A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2

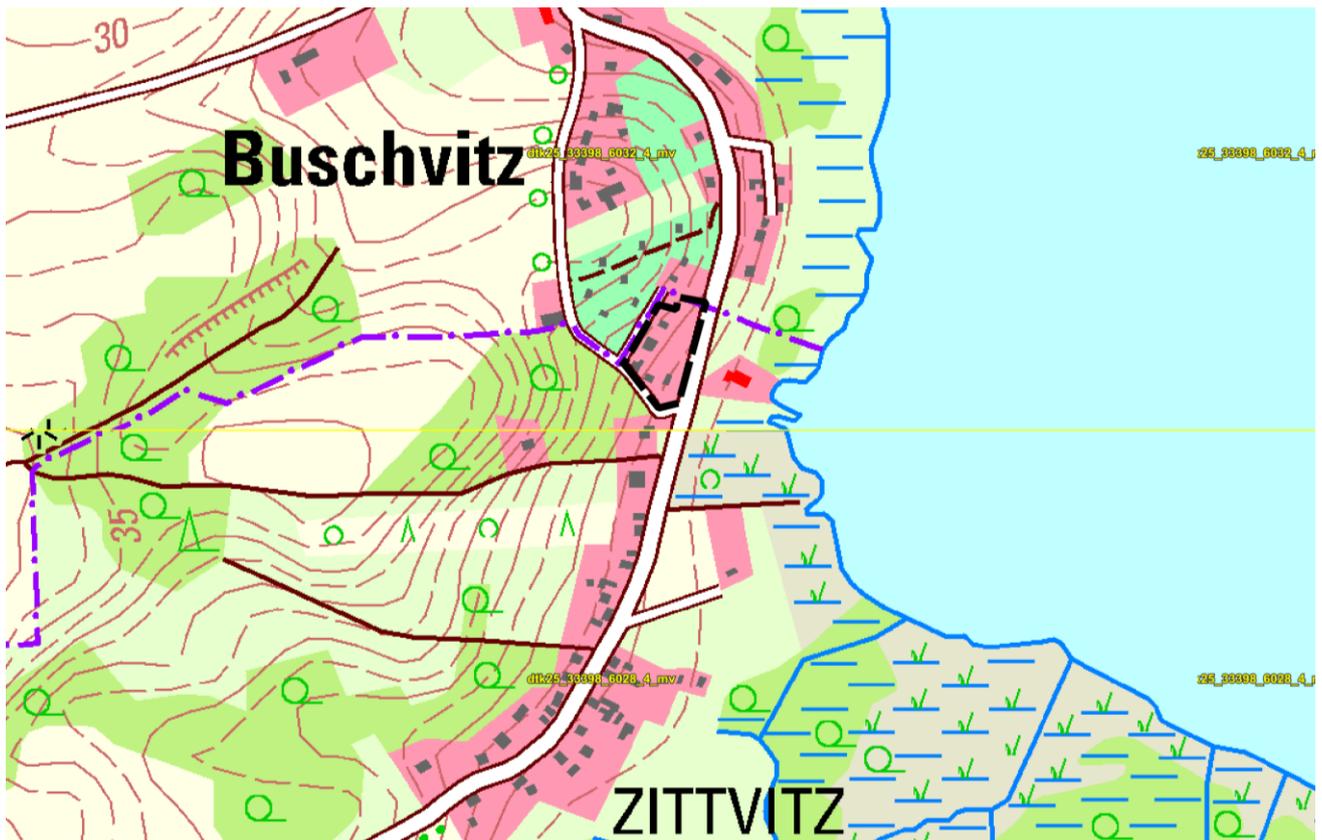


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum. Plangrundlage: DTK 25, maßstablos.

In Abbildung 2 (folgende Seite) ist erkennbar, dass sich die bestehende Störung mit der des geplanten Zustandes überlagert. Die Wirkbereiche sind Anlage 5 der HzE 2018 entnommen. Als entsprechende Vorhabenstypen wurden *Wohnbebauung* und für den Ruderverein *Sport- und Freizeitanlagen* gewählt. In Bezug auf die Störwirkung der Planung wird kein erheblicher Unterschied zum Bestand bzw. zur ursprünglichen Planung festgestellt. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1547-303 „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide“ erkennbar.



Abbildung 2: Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes (blau hinterlegt) sowie der bestehenden Störungen, Zonierung nach HZE 2018 Anlage 5 (Blau 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellblau 200 m-Radius=Wirkzone II) und Störungen durch die Planung (Rot 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellrot 200 m-Radius=Wirkzone II).